



# **Strafrechtliche Aspekte des Impfens**

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

**Magister der Rechtswissenschaften**

im Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Angefertigt am Institut für Strafrecht

Eingereicht von:  
Fiona Köck

Betreuung:  
Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

Linz, September 2015

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen deutlich als solche kenntlich gemacht habe. Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Linz, September 2015

.....

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	III
Einleitung .....	1
I. Allgemeines – Spannungsfeld, Selbstbestimmung und Herdenimmunität ...	3
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	4
A. Allgemeines.....	4
B. Strafbarkeit der Eltern bei unterlassener Impfung ihrer Kinder, § 2 StGB iVm §§ 83, 84, 88 StGB.....	5
a. Allgemeine Deliktsbeschreibung .....	6
(i) Die Bedeutung des § 2 StGB .....	7
(ii) Körperverletzung des Kindes in Folge einer Infektion auf Grund der Nichtvornahme einer Impfung durch die Eltern am Beispiel einer Masernerkrankung nach § 2 StGB iVm §§ 83 ff StGB.....	7
(iii) Fahrlässige Körperverletzung nach § 2 StGB iVm § 88 StGB.....	9
b. weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit durch Unterlassen.....	11
c. Garantenstellung .....	13
(i) Allgemeines zur Garantenstellung.....	13
(ii) Die einzelnen Garantenpflichten.....	15
(iii) Die Garantenstellung der Eltern im Speziellen im Zusammenhang mit ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei unterlassener Impfung ihrer minderjährigen Kinder .....	17
(iv) Elternrechte nach Art 8 EMRK und der Verbotsirrtum nach § 9 StGB.....	19
d. Resümee .....	20
C. „Masernpartys“ .....	21
a. Prüfung der Strafbarkeit der Eltern in Bezug auf das eigene Kind gemäß §§ 83,84 StGB.....	22

b.	Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten gemäß § 90 StGB.....	22
D.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 178, 179 StGB .....	25
a.	Allgemeines.....	25
b.	Tatbestand .....	26
c.	Subjektive Tatseite .....	26
d.	Objektive Bedingung der Strafbarkeit.....	26
E.	Die Haftung des Arztes nach § 110 StGB .....	27
a.	Allgemeines.....	27
b.	Die Impfung als Heilbehandlung- Zustimmung.....	28
c.	Die ärztliche Aufklärung im Hinblick auf Impfungen .....	29
d.	Krank nach Impfung- kein Schadenersatz.....	30
III.	Exkurs: Das Impfschadengesetz .....	31
A.	Der Impfschaden .....	31
B.	Prüfungskriterien .....	33
a.	Der zeitliche Zusammenhang.....	33
b.	Der Ausschluss anderer Ursachen .....	34
c.	Bekannte oder typische Symptome .....	34
d.	Kausalzusammenhang.....	35
C.	VwGH Erkenntnis 18.12.2007, 2004/11/0153 .....	35
IV.	Bioethikkommission: die ethischen Aspekte des Impfens.....	39
V.	Zusammenfassende Darstellung .....	42
	Literaturverzeichnis .....	44

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AEFI	Adverse events following immunization
AIDS-G	Aidsgesetz
Art	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
CIOMS	Council for International Organizations of Medical Sciences
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EpidemieG	Epidemiegesetz
ff	fortfolgende
gem	gemäß
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ImpfschadenG	Impfschadengesetz
ITP	Immunthrombozytopenie Purpura
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
lit	litera

OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommission
vgl	vergleiche
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
WHO	World Health Organization
WK	Wiener Kommentar zum StGB
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## Einleitung

Besonders in letzter Zeit ist die Debatte über eine Impfpflicht und Impfen als Akt der Solidarität immer wieder von den Medien aufgegriffen worden. In Anbetracht der rückläufigen Durchimpfungsrate und dem darauffolgenden Wiederaufleben bestimmter Krankheiten, welche längst als ausgerottet galten, ist es nun die Aufgabe der Politik Maßnahmen zu ergreifen und etwaige Interessenskonflikte zu lösen. Diskussionswürdig ist vor allem die Einführung einer Impfpflicht. Ob diese jedoch für die Allgemeinheit gelten soll oder ob nur Personen bestimmter Berufsgruppen davon betroffen wären bleibt abzuwarten.<sup>1</sup>

Diese Thematik bringt nicht nur ethische und ideologische Aspekte mit sich, sondern es stellen sich auch rechtlich relevante Fragen. Insbesondere aus strafrechtlicher Perspektive ergeben sich interessante Fallkonstellationen. In meiner Arbeit werde ich mich primär mit den strafrechtlichen Aspekten des Impfens befassen und dahingehend unterschiedliche Sachverhalte strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufzeigen und analysieren.

Angesichts der grassierenden Masern-Erkrankungswelle in Österreich im Jahr 2015 wird auch die spezifische strafrechtliche Verantwortung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern erläutert und auf das Phänomen der „Masernpartys“ eingegangen. In diesem Zusammenhang spielt speziell die Garantenstellung der Eltern nach § 2 StGB eine bedeutende Rolle. Somit liegt der Schwerpunkt bei der Überprüfung der Strafbarkeit auf den Merkmalen der unechten Unterlassungsdelikte. Auch § 90 StGB – Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund im Zusammenhang mit der absichtlichen Aussetzung eines Infektionsrisikos der Kinder durch die Eltern wird geprüft. Von strafrechtlicher Relevanz sind überdies §§ 178, 179 StGB.

---

<sup>1</sup> Vgl *Die Presse*, Bioethikkommission: Impfpflicht für Gesundheitspersonal, [http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission\\_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal](http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal) (5.6.2015).

Teilweise wird auch ein Exkurs ins Zivilrecht vorgenommen, um die Pflicht zur Personenfürsorge, welche die Garantenpflicht begründet, näher auszuführen und darzustellen. Maßgeblich hierfür sind die §§ 137,138, 158 und 160 ABGB.

Des Weiteren wird auch die strafrechtliche Verantwortung des Arztes nach § 110 StGB bei vorgenommener Impfung und mangelnder Aufklärung behandelt und ein kurzer Einblick ins ImpfschadenG gewährt. Vorweg ist es an dieser Stelle notwendig einen möglichen Anlassfall der Haftung des Bundes – den Impfschaden – zu definieren und näher zu beschreiben. Ansatzpunkt der rechtlichen Verantwortlichkeit ist somit ein gewisser physischer Schaden. Eine genaue Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts unter den Tatbestand ist daher erforderlich und nicht selten ergeben sich Komplikationen bei der Feststellung eines Impfschadens auf Grund von Kausalitätsproblemen.

Aus aktuellen Anlass erfolgt abschließend noch eine kurze Darstellung der Debatte seitens der Bioethikkommission über Impfpflicht versus individuelle Freiheitsrechte. Am 8. Juni 2015 präsentierte die Bioethikkommission die von ihr verabschiedete Stellungnahme zu den ethischen Aspekten des Impfens.<sup>2</sup> Unter den Schlagworten „Information, Motivation und Transparenz“ sollen die Durchimpfungsraten erhöht werden und das Wiederaufleben bestimmter Krankheiten verhindert werden. Darüber hinaus befasst sich die Kommission mit Interessenskonflikten zwischen dem Kindeswohl und dem Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder entsprechend ihren Vorstellungen zu erziehen. Natürlich steht auch die Frage nach der gesellschaftspolitischen Verantwortung des Einzelnen im Raum.<sup>3</sup>

Ziel dieser Arbeit ist somit eine Darstellung der Impffthematik mit dem Schwerpunkt auf unterschiedliche strafrechtliche Haftungskonstellationen im Zusammenspiel mit zivilrechtlichen und ethisch-ideologischen Aspekten.

---

<sup>2</sup> Vgl *Stellungnahme der Bioethikkommission*, Impfen- ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015).

<sup>3</sup> Vgl *Huber-Eibl*, Bioethikkommission: Die ethischen Aspekte des Impfens, <https://medonline.at/2015/impfen-stellungnahme-bioethikkommission/> (16.6.2015).



## I. Allgemeines – Spannungsfeld, Selbstbestimmung und Herdenimmunität

Rechtshistorisch betrachtet führte das Militärimpfgesetz in Österreich im Jahre 1937 erstmals zur Einführung einer konkreten Impfpflicht. Diese wurde 1948 durch das Bundesgesetz über die Schutzimpfung gegen Pocken erweitert, da es vor allem nach dem Krieg zur Einschleppung dieser Erkrankung durch die Alliierten kam. Auf Grund der Veränderung der epidemiologischen Lage wurde die Impfpflicht für Pocken ab 1977 ausgesetzt, obwohl das Gesetz weiterhin formaljuristische Gültigkeit besaß. Erst nach der offiziellen Erklärung der WHO über die endgültige Ausrottung der Pocken im Jahre 1980 wurde das Bundesgesetz aufgehoben.<sup>4</sup>

Heute besteht in Österreich keine gesetzliche Impfpflicht mehr, sondern das Bundesministerium für Gesundheit erstellt mit Hilfe der Experten des Nationalen Impfgremiums einen Impfplan, welcher die empfohlenen Impfungen enthält.<sup>5</sup>

Grundsätzlich soll dadurch der Bevölkerung ein Anhaltspunkt zum Schutz gegeben werden, um die Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten zu vermeiden. Da aber die Vornahme einer Impfung seit der Aufhebung der Impfpflicht der persönlichen Entscheidungsfreiheit unterliegt, entwickelte sich ein Spannungsfeld zwischen Autonomie des Einzelnen und der Herdenimmunität als öffentliches Gut. Doch ist es erst durch die jeweiligen Impfprogramme gelungen, die globale Elimination von bestimmten Krankheiten, wie beispielsweise Pocken, zu erreichen. Aber nicht nur rechtliche, sondern

---

<sup>4</sup> Vgl *Memmer*, Schutzimpfungen- ein rechtshistorischer Überblick, [http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_ethik\\_recht\\_medizin/Vortrag\\_ao.Univ.Prof.Dr.\\_Memmer.pdf](http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_ethik_recht_medizin/Vortrag_ao.Univ.Prof.Dr._Memmer.pdf) (6.9.2015);

*Flamm/Vutuc*, Geschichte der Pocken Bekämpfung in Österreich, <http://www.meduniwien.ac.at/epidemiologie/public/pdf/WienKlinWochenschr-265-122-2010.pdf> (6.9.2015).

<sup>5</sup> Vgl *Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (16.6.2015);

*Österreichische Apothekerkammer*, Der neue Österreichische Impfplan 2015, [http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse\\_1\\_0\\_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0](http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0) (23.6.2015).

auch die medizinischen und ethischen Aspekte von Schutzimpfungen gilt es zu diskutieren und zu erörtern.<sup>6</sup>

Divergenzen bestehen auch zwischen Impfbefürwortern und Impfgegnern, doch gibt es im Gesundheitswesen nur sehr wenige impfkritische Ärzte. In Summe überwiegen die positiven Wirkungen einer Schutzimpfung etwaige negative Folgen. Auch der Einfluss der Impfstoffindustrie auf Ärzte und Krankenanstalten spielt in dieser Diskussion eine bedeutende Rolle.<sup>7</sup> Somit stellt sich stets die Frage: Ist Impfen ein Akt der Solidarität?

## II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

### A. Allgemeines

Im Hinblick auf strafrechtliche Haftungskonstellationen im Zusammenhang mit der Impfthematik lässt sich eine Vielzahl von möglichen Szenarien darstellen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit der Eltern bei unterlassener Impfung ihrer Kinder im Betracht zu ziehen ist. Auch das Phänomen der sogenannten „Masernpartys“ kann strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Hierbei werden Kinder gezielt durch den Kontakt mit kranken Personen infiziert, um danach eine lebenslange Immunität sicher zu stellen.<sup>8</sup> Darüber hinaus ist auch die vorsätzliche und fahrlässige Übertragung meldepflichtiger Krankheiten nach §§ 178, 179 StGB einer strafrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Des Weiteren kann der Arzt, welcher die Impfung durchführt, auf Grund mangelnder Aufklärung einer strafrechtlichen Anklage nach § 110 StGB ausgesetzt sein. Die Aufklärungspflicht umfasst auch die mit der Behandlung

---

<sup>6</sup> Vgl. *Plattform Patientensicherheit*, Eine Gratwanderung zwischen Autonomie und Herdenimmunität, [http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_ethik\\_recht\\_medizin/ptx\\_SchutzimpfungFR\\_EI\\_korr.pdf](http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_ethik_recht_medizin/ptx_SchutzimpfungFR_EI_korr.pdf) (24.6.2015).

<sup>7</sup> Vgl. *Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (16.6.2015).

<sup>8</sup> Vgl. *Die Welt*, Masernpartys ignorieren die immense Gefahr fürs Kind, <http://www.welt.de/gesundheit/article13787274/Masernpartys-ignorieren-die-immense-Gefahr-fuers-Kind.html> (6.9.2015).

verbundenen Nebenwirkungen und Folgen.<sup>9</sup> Außerdem ist es fraglich, ob das Abraten von einer Impfung seitens eines Mediziners und der darauffolgenden Erkrankung des Patienten an jener Krankheit, vor welcher die Impfung schützen sollte, eine Körperverletzung durch Unterlassen darstellt.

### **B. Strafbarkeit der Eltern bei unterlassener Impfung ihrer Kinder, § 2 StGB iVm §§ 83, 84, 88 StGB**

Der Grundgedanke, welcher dieser Strafbarkeitskonstellation zu Grunde liegt, wirft die Frage auf, ob Eltern bei unterlassener Impfung ihrer Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können und ob ihnen eine Verletzung der Fürsorgepflicht vorgeworfen werden kann.

§ 83 StGB regelt die vorsätzliche Körperverletzung und stellt ein Erfolgs-Verursachungsdelikt dar. Als Tathandlung kommt jede sozial- inadäquat gefährliche Handlung in Frage, vorausgesetzt sie hat die Gesundheitsschädigung in objektiv zurechenbarer Weise verursacht. Auf der subjektiven Tatseite braucht es Eventualvorsatz, welcher sich insbesondere auf den Erfolgseintritt beziehen muss.<sup>10</sup>

Die schwere Körperverletzung wird in § 84 StGB normiert und enthält verschiedene Arten von Qualifikationen. § 84 Abs 1 StGB beschreibt ein erfolgsqualifiziertes Delikt in drei Fällen, während Abs 2 Tathandlungen mit erhöhtem Handlungsunwert enthält.<sup>11</sup>

§ 88 StGB schützt die körperliche Unversehrtheit vor fahrlässigen Verletzungen. Auf Grund einer ex-ante-Prüfung ist festzustellen, ob das Verhalten objektiv sorgfaltswidrig und somit verboten ist. Bestimmt wird dies an Hand von Rechtsnormen, Verkehrsnormen oder durch den Vergleich mit einer differenzierten Maßfigur.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 110.

<sup>10</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 43.

<sup>11</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 44,45.

<sup>12</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 28.

### a. Allgemeine Deliktsbeschreibung

Unterlassungsdelikte lassen sich in zwei unterschiedliche Gruppen gliedern. Einerseits gibt es schlichte Unterlassungsdelikte (echte Unterlassungsdelikte), bei welchen das Gesetz die Nichtvornahme des gebotenen Tuns mit Strafe bedroht und der Tatbestand mit der Nichtvornahme erfüllt ist. Sie bilden den Gegentypus zu den schlichten Tätigkeitsdelikten.<sup>13</sup> Hierbei gilt nicht ein Verbot, sondern eine Handlungspflicht.<sup>14</sup>

Ihr Tatbestand ist so formuliert, dass sie nicht durch positives Tun realisiert werden können (vgl §§ 94, 95 StGB).<sup>15</sup>

Bei Herbeiführung einer Körperverletzung durch Unterlassung spielen hingegen die unechten Unterlassungsdelikte eine wichtige Rolle. Hierbei handelt es sich um Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges durch die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht.<sup>16</sup> Verlangt wird nicht nur, dass der Täter eine bestimmte Handlung setzt, sondern auch explizit, dass ein bestimmter Erfolg abgewendet wird.<sup>17</sup>

Im Gegensatz zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter hier eine ganz besondere und qualifizierte Pflicht, aktiv zum Schutz eines Rechtsgutes einzugreifen.<sup>18</sup> Dieses umfassende und weitgehende Gebot wird von der Rechtsordnung aber nur bestimmten Personen, die als Garanten bezeichnet werden, auferlegt.<sup>19</sup> Unechte Unterlassungsdelikte setzen als eigenhändige Sonderdelikte beim Täter besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse iSd § 14 Abs 1 StGB voraus. Personen, die keine Garantenstellung besitzen, können nicht als unmittelbarer Täter, sondern nur wegen Beteiligung am Delikt strafrechtlich belangt werden.<sup>20</sup> Inwieweit eine

---

<sup>13</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 28 Rz 1.

<sup>14</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/1.

<sup>15</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 1.

<sup>16</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 28 Rz 9.

<sup>17</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 2.

<sup>18</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/4.

<sup>19</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 28 Rz 12.

<sup>20</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 14 ff.

Garantenstellung der Eltern in Bezug auf das Kindeswohl angenommen werden kann, wird sogleich erörtert.

### **(i) Die Bedeutung des § 2 StGB**

*„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“*

§ 2 StGB bildet gleichsam die Verbindung zwischen dem Begehungsdelikt und dem entsprechenden unechten Unterlassungsdelikt, da sämtliche Delikte des StGB so formuliert sind, dass sie nach dem Wortlaut nur durch ein Handeln erfüllt werden können. Durch diese Regelung wird aber gesetzlich eindeutig klargelegt, dass nur Erfolgsdelikte und nicht schlichte Begehungsdelikte in Form eines unechten Unterlassungsdelikts begangen werden können.<sup>21</sup>

Somit kann diese Bestimmung als authentische Auslegungsregel verstanden werden, welche festlegt unter welchen zusätzlichen Bedingungen die Herbeiführung eines Erfolges durch Unterlassen unter das jeweilige Erfolgsdelikt subsumiert werden kann.<sup>22</sup>

### **(ii) Körperverletzung des Kindes in Folge einer Infektion auf Grund der Nichtvornahme einer Impfung durch die Eltern am Beispiel einer Masernerkrankung nach § 2 StGB iVm §§ 83 ff StGB**

§ 83 Abs 1 StGB regelt die vorsätzliche Körperverletzung und stellt ein Erfolgs-Verursachungsdelikt dar, welches auch durch Unterlassung begangen werden kann.<sup>23</sup>

Im gegebenen Zusammenhang ist einerseits darauf abzustellen, ob die körperliche oder geistige Schädigung durch Masern, welche als Folge einer

---

<sup>21</sup> Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 28 Rz 15,18,19; Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/6.

<sup>22</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 3.

<sup>23</sup> Vgl. Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT I<sup>4</sup> 43.

Nichtvornahme der Impfung eintritt, als Körperverletzung gewertet werden kann und ob überhaupt eine pflichtbegründete Sachlage vorliegt.

Der tatbestandsmäßige Erfolg ist eine Verletzung am Körper oder eine Schädigung an der Gesundheit, wobei beide Erfolge als gleichwertig anzusehen sind. Laut hM ist eine Körperverletzung ein Eingriff in die körperliche Integrität mit Substanzbeeinträchtigung. Eine Gesundheitsschädigung ist die Herbeiführung von Funktionsstörungen mit Krankheitswert.<sup>24</sup> Nun ist zu prüfen, ob eine Masernerkrankung auf Grund unterlassener Impfung unter den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassen subsumiert werden kann und daher ist es notwendig das Krankheitsbild näher zu analysieren.

Bei Masern handelt es sich um eine hochinfektiöse und gefährliche Viruserkrankung, welche in den meisten Fällen bei Kindern auftritt. Die Übertragung findet durch eine sogenannte „fliegende Infektion“ oder „Tröpfcheninfektion“ statt. Die Erkrankung äußert sich anfangs durch Schnupfen, Husten und Fieber um 39 Grad. Im Ausschlagsstadium treten hellrote, später dunkelrote Flecken hinter dem Ohr auf und verbreiten sich dann auf den ganzen Körper. Bei einem unkomplizierten Verlauf sinkt das Fieber nach drei Tagen und der Ausschlag geht zurück. Dennoch sind Komplikationen, wie Lungen- und Mittelohrentzündung oder Masernenzephalitis nicht selten und können unter Umständen sogar zum Tod des Kindes führen.<sup>25</sup> Die beste Prävention im Kindesalter ist die Masernimpfung, welche in Kombination mit der Mumps- und Rötelnimpfung verabreicht wird und auch im Mutter-Kindpass vorgesehen ist.<sup>26</sup>

Das Krankheitsbild lässt eindeutig erkennen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Erkrankung handelt, welche unter den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassung subsumiert werden könnte, sollte eine Infektion auf Grund der Nichtimpfung eintreten.

Der objektive Tatbestand der Unterlassungsdelikte erfordert immer das Vorliegen einer pflichtbegründeten Sachlage. Neben der Voraussetzung der

---

<sup>24</sup> Vgl. *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 28,29.

<sup>25</sup> Vgl. *Bundesministerium für Gesundheit*, <http://www.bmg.gv.at/home/Masern> (19.06.2015).

<sup>26</sup> Vgl. *Gesund.at*, Masern, <http://www.gesund.at/f/masern> (6.9.2015).

Garantenstellung besteht eine Handlungspflicht bei den Erfolgs-Unterlassungsdelikten immer mit der Gefahr des Erfolgsintritts.<sup>27</sup> Nun stellt sich aber die Frage, inwieweit Eltern mit der Masernerkrankung ihres Kindes bei Nichtimpfung rechnen und sich ihr Vorsatz darauf bezieht. Für eine Strafbarkeit nach § 2 StGB iVm §§ 83, 84 StGB muss sich der Vorsatz auf alle Elemente des Tatbildes beziehen und auch die unterlassene Handlung umfassen. Somit muss der Vorsatz bei allen über § 2 StGB strafbaren Handlungen auf den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs gerichtet sein, wobei Eventualvorsatz genügt.<sup>28</sup> Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, denn es ist nicht davon auszugehen, dass alle impfkritischen Eltern, welche ihre Kinder keiner Impfung unterziehen, eine Gesundheitsschädigung ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden. Bei „Masernpartys“ hingegen ist der Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit keine Unterlassung seitens der Eltern, sondern ein aktives Tun (siehe Punkt C).

### **(iii) Fahrlässige Körperverletzung nach § 2 StGB iVm § 88 StGB**

Diese Erkenntnis führt zur Prüfung einer möglichen fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassung nach § 2 StGB iVm § 88 StGB. Auch Fahrlässigkeitsdelikte können unter den Voraussetzungen des § 2 StGB durch Unterlassung begangen werden. Der Unterlassende muss wiederum Garantenstellung besitzen und die ihn im Besonderen treffende Verpflichtung zur Erfolgsabwendung erkennen oder bei gehöriger Sorgfalt erkennen können.<sup>29</sup> Zentrale Bedeutung hat hier die Frage, ob die Nichtvornahme einer Impfung eine objektive Sorgfaltswidrigkeit begründet und somit im Hinblick auf die Gesundheit des Kindes ein sozial-inadäquates Verhalten darstellt. Sozial-inadäquat gefährlich für das geschützte Rechtsgut „Gesundheit“ ist ein Verhalten, das *„gegen jene allgemein verbindlichen Verhaltensanforderungen verstößt, deren Einhaltung das Recht in der jeweiligen konkreten Situation zur*

---

<sup>27</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/20,21.

<sup>28</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/67,68,69.

<sup>29</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/78,79.

*Vermeidung ungewollter Tatbildverwirklichungen verlangt“ (Burgstaller, WK<sup>2</sup> § 6 Rz 33).*<sup>30</sup>

Die soziale Inadäquanz der Unterlassung könnte man grundsätzlich damit begründen, dass die Vielzahl der Impfstoffe keine gravierenden Nebenwirkungen aufweisen, gut verträglich sind und darüber hinaus einen sicheren Schutz vor Ansteckungen bieten. Hier könnte man argumentieren, dass ein gewissenhafter, besonnener und vernünftiger Mensch (differenzierte Maßfigur) in diesem Fall eine Risikoabwägung vornehmen und zu Gunsten der Impfung des Kindes entscheiden würde, da die Vorteile in Summe schwerer wiegen als etwaige Nachteile.<sup>31</sup>

Des Weiteren kann sich die objektive Sorgfaltswidrigkeit auch aus einem Verstoß gegen Rechtsnormen ergeben. Im gegebenen Fall wären die zivilrechtlichen Bestimmungen der Obsorge gem §§ 158 ff ABGB maßgeblich.<sup>32</sup> Die Eltern eines minderjährigen Kindes sind auf Grund dieser Normen zur Pflege, Erziehung und Vermögensverwaltung verpflichtet.<sup>33</sup> Die Erziehung und die Pflege umfassen die Vorsorge für das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes. Insbesondere § 160 ABGB stellt auf die Pflege als Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit ab.<sup>34</sup> Folglich müssen die Eltern daher, um ihrer Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung nachzukommen, aktiv eingreifen und im spezifischen Fall ihre Kinder vor Ansteckungen schützen. Das bedeutet nach der derzeitigen Rechtslage nicht unbedingt, dass zwingend eine Impfung vorzunehmen ist, da die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen schwerer wiegt als der Schutz Dritter. Sollte jedoch das Kind nicht geimpft sein, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ansteckung zu vermeiden.

---

<sup>30</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 12/10 mit Verweis auf Burgstaller.

<sup>31</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 12/15.

<sup>32</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 12/13.

<sup>33</sup> Vgl *Hinteregger*, Familienrecht (2013) 212.

<sup>34</sup> Vgl *Hinteregger*, Familienrecht (2013) 223.



## b. weitere Voraussetzungen für die Strafbarkeit durch Unterlassen

Neben dem Eintritt des Erfolges beim vollendeten unechten Unterlassungsdelikt und der Nichtvornahme des gebotenen Tuns, wobei schon eine Handlung mit Erfolgsabwendungstendenz den Tatbestand entfallen lässt, müssen noch zusätzliche objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.<sup>35</sup> Nicht erforderlich ist, dass es dem Verpflichteten tatsächlich gelingt den Eintritt des Erfolges zu verhindern. Er muss nur alles getan haben, was nach objektiven Umständen zur bestmöglichen Abwendung des Erfolges notwendig und geboten war.<sup>36</sup> Auch minimale Rettungschancen sind wahrzunehmen.<sup>37</sup>

Ein weiteres wichtiges Merkmal aller Unterlassungsdelikte ist die tatsächliche Möglichkeit zur Erfolgsabwendung. Dies resultiert aus dem allgemeinen Rechtsprinzip *ultra posse nemo obligatur*. Das Vorliegen einer Handlungsmöglichkeit ist objektiv und nicht aus der Sicht des Täters zu beurteilen.<sup>38</sup> Es kommt daher nicht auf den Kenntnis- und Wissensstand des Unterlassenden an, sondern auf die objektive Erkennbarkeit der Gefahr des Erfolgseintritts und die tatsächlichen Möglichkeiten diesen Erfolg abzuwenden.<sup>39</sup> Fraglich ist, ob die Eltern die Option der Impfung ihrer Kinder haben. Natürlich bedeutet Impfschutz auch einen gewissen finanziellen Aufwand, da nicht alle verfügbaren und wichtigen Impfstoffe durch die öffentliche Hand bereitgestellt werden können. Dennoch besteht ein Gratiskinderimpfprogramm, welches Kindern und Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr, ohne Kostentragung durch die Eltern, Zugang zu den wichtigsten Impfungen ermöglicht. Auch die Masernimpfung ist in diesem Impfprogramm enthalten und kann ab dem 11. Monat nach der Geburt in Kombination mit Mumps und Röteln geimpft werden. Ziel ist eine Immunisierung der Bevölkerung durch die notwendige Impfbeteiligung. Folglich besteht sehr wohl

---

<sup>35</sup> Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 5.

<sup>36</sup> Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 6.

<sup>37</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 25.

<sup>38</sup> Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 7; Fuchs AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/23.

<sup>39</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 27.

die Möglichkeit seitens der Eltern ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Kinder insbesondere vor Masern zu schützen.<sup>40</sup>

Überdies braucht es für die Strafbarkeit das Vorliegen der objektiven Zurechnung und die Kausalität.<sup>41</sup> Voraussetzung dafür, dass der eingetretene Erfolg als die Auswirkung der Unterlassung angesehen werden kann, ist, dass diese Unterlassung für den Erfolg kausal war.<sup>42</sup> Bei den Unterlassungsdelikten wird die Kausalität durch das Hinzudenken des gebotenen Tuns ermittelt (hypothetische Kausalität). Zur Anwendung kommt hier die *Conditio-sine-quanon*-Formel, wobei die Handlung nicht weg-, sondern hinzugedacht wird. Hätte die Handlung den Erfolg abgewendet, ist die Unterlassung kausal für den Schadenseintritt und kann von strafrechtlicher Relevanz sein.<sup>43</sup> Umstritten ist der Grad an Wahrscheinlichkeit, welcher erforderlich ist um die Quasikausalität zu bejahen. Nach hM ist die Unterlassung dann kausal für einen Erfolg, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.<sup>44</sup> Dementgegen entscheidet sich *Nowakowski* für die praktische Gewissheit, welche als jene Sicherheit angesehen wird, die man im Leben anerkennt und genügen lassen muss. Damit nimmt man aber auch in Kauf, dass rein theoretisch erachtete Möglichkeiten vernachlässigt werden.<sup>45</sup> Die von *Fuchs* vertretene Gegenansicht nimmt Quasikausalität an, wenn die pflichtwidrig unterlassene Handlung die dem Rechtsgut drohende Gefahr wesentlich vermindert hätte.<sup>46</sup> Doch muss die Risikominderung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Dies hilft vor allem über Kausalitätsprobleme im medizinischen Bereich hinweg, weil das Abstellen auf die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit in vielen dieser Fälle zur

---

<sup>40</sup> Vgl. *Österreichische Apothekerkammer*, Der neue Impfplan 2015, [http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse\\_1\\_0\\_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0](http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0) (23.6.2015).

<sup>41</sup> Vgl. *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/24.

<sup>42</sup> Vgl. *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 13/3.

<sup>43</sup> Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 10; *Fuchs*, AT<sup>8</sup> Kapitel 37/25.

<sup>44</sup> Vgl. *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/27,28; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 11.

<sup>45</sup> Vgl. *Steininger* in *Salzburger Kommentar zum StGB* § 2 Rz 20.

<sup>46</sup> Vgl. *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/32.

Straflosigkeit führen würde.<sup>47</sup> Dieser Ansatz wird von *Kienapfel/Höpfel/Kert* mit der Begründung verneint, dass dadurch eine beträchtliche Ausweitung der Strafbarkeit bewirkt wird und es folglich zu einer Umfunktionierung der unechten Unterlassungsdelikte in Gefährdungsdelikte kommt.<sup>48</sup> Darüber hinaus wird vor allem auch die Außerachtlassung des Zweifelsgrundsatzes „*in dubio pro reo*“ kritisiert, welcher auch bei Fragen der hypothetischen Kausalität stets zu beachten ist.<sup>49</sup>

Nach hM wäre die Nichtimpfung für eine Masernerkrankung dann kausal und eine Strafbarkeit der Eltern denkbar, wenn eine Impfung die Virusinfektion mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.<sup>50</sup>

Einen weiteren wichtigen Punkt in der Strafbarkeitsprüfung der unechten Unterlassungsdelikte bildet die Gleichwertigkeitsklausel. Wesentlich ist, dass „*die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist*“. Das bedeutet, dass ein Unterlassen des Garanten nur dann strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringt, sofern es mit einem Tun vergleichbar ist. Bei reinen Erfolgsdelikten findet das Gleichwertigkeitskorrektiv nach dem überwiegenden Teil der Lehre keine Anwendung.<sup>51</sup>

### **c. Garantenstellung**

#### **(i) Allgemeines zur Garantenstellung**

Die Unterlassung der Erfolgsabwendung ist nur dann strafbar, wenn der Täter auf Grund der Rechtsordnung dazu verhalten ist, einen unter Strafe stehenden Erfolg zu verhindern. Die Garantenstellung gehört zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen und muss bei Vorsatzdelikten vom Vorsatz des Täters erfasst sein. Garant kann immer nur sein, wen eine spezielle erfolgsbezogene Handlungspflicht trifft.<sup>52</sup> Auch Fahrlässigkeitsdelikte können unter den

---

<sup>47</sup> Vgl *Fuchs* AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/31,35.

<sup>48</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 12.

<sup>49</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 21.

<sup>50</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> 37/28.

<sup>51</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/64; *Kienapfel/Höpfel/Kert* AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 17,20.

<sup>52</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/36,38; *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 28.

Bedingungen des § 2 StGB durch Unterlassung begangen werden. Der Unterlassende muss auch hier objektiv Garantenstellung besitzen und wird bestraft, wenn er sorgfaltswidrig die ihn im Besonderen treffende Verpflichtung zur Erfolgsabwendung nicht erkannt hat.<sup>53</sup>

Im Hinblick auf das Gebot zur Erfolgsabwendung verweist das Strafgesetzbuch auf „die Rechtsordnung“. § 2 StGB bildet daher eine akzessorische Regelung, welche auf bestimmten rechtlichen Verpflichtungen basiert. Anknüpfungspunkt ist die gesamte Rechtsordnung, wobei sich die Garantenpflicht einerseits ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben kann oder andererseits erst durch Einzel- oder Gesamtrechtsanalogie gebildet werden muss.<sup>54</sup> Ein Spannungsverhältnis besteht insbesondere zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bestimmtheitsgebots des Art 18 B-VG und des Art 7 EMRK. Das strafrechtliche Analogieverbot steht der Konstruktion der Garantenstellung durch Analogie nicht im Wege, solange die Garantenpflicht aus außerstrafrechtlichen Rechtsgebieten abgeleitet wird.<sup>55</sup> Maßgeblich sind nur Rechtspflichten, nicht aber auf Moral, Anstand oder gesellschaftlichen Konventionen basierende Verbindlichkeiten. Überdies muss der Täter im Besonderen zur Handlung verhalten sein. Verpflichtungen allgemeiner Natur, die jedermann treffen, sind nicht ausreichend. Jedoch wird keine „gesetzliche Pflicht“ vorausgesetzt, sondern es kommen vielmehr auch solche Obliegenheiten in Betracht, die beispielsweise aus dem Gewohnheitsrecht resultieren.<sup>56</sup>

Die hA unterscheidet auf Grund einer formalen Einteilung drei Entstehungsgründe (klassische Trias) der Garantenpflicht. Somit können Gesetz, Vertrag und gefahrbegründetes Vorverhalten (Ingerenzprinzip) eine Garantenstellung begründen. Jedoch müssen diese drei Fälle einer inhaltlichen Präzisierung unterzogen werden, da nicht jedes Gesetz, jeder Vertrag und jedes gefahrbegründete Vorverhalten Ausgangspunkt einer Handlungspflicht

---

<sup>53</sup> Vgl. Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/78, 79.

<sup>54</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 30.

<sup>55</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 31.

<sup>56</sup> Vgl. Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/37,38,39.

ist.<sup>57</sup> Diese formale Rechtspflichtenlehre steht einer Ausweitung und Typenvermehrung der Garantenstellung ablehnend gegenüber. Die Rsp hingegen erkennt auch die Garantenstellung aus Gefahrengemeinschaft sowie aus der Eröffnung und Überwachung von Gefahrenquellen an. Darüber hinaus bejahen *Kienapfel/Höpfel/Kert* die enge natürliche Verbundenheit als Ausgangspunkt einer Garantenhaftung.<sup>58</sup>

## **(ii) Die einzelnen Garantenpflichten**

### *1) Rechtsvorschrift*

Unter materiellen Gesichtspunkten kann sich die Garantenstellung auf Grund von Rechtsvorschriften ergeben.<sup>59</sup> Durch diese können Personen rechtlich dazu verpflichtet sein, sich um die Rechtsgüter bestimmter anderer Personen umfassend zu kümmern und sie vor jeglichen Gefahren zu schützen. In diesem Zusammenhang spricht man von sogenannten Obhutsgaranten.<sup>60</sup> Maßgebliche Vorschriften finden sich vorwiegend im Familienrecht. Das ABGB normiert familiäre Obhutsverhältnisse, insbesondere die ehelichen Beistandspflichten zwischen Ehegatten und die Fürsorgepflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.<sup>61</sup> Diese Pflichten beinhalten vor allem die Personenfürsorge, welche den lebenslangen Schutz von Leib, Leben und Freiheit umfasst.<sup>62</sup> Ferner gibt es auch noch Überwachungsgaranten, welche eine Garantenstellung gegenüber jedermann begründen können, der in den Einflussbereich der Gefahrenquelle gerät.<sup>63</sup> Die Eigenschaft als Überwachungsgarant ergibt sich aus zivilrechtlichen oder auch aus öffentlich rechtlichen Vorschriften, wie dem Baurecht, Gewerbeamt oder Bergführerordnungen. Ebenso führen Verkehrssicherungspflichten zu einer

---

<sup>57</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/41.

<sup>58</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 7ff.

<sup>59</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 38.

<sup>60</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/46ff.

<sup>61</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/47.

<sup>62</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 10.

<sup>63</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/57.

Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen angesichts gefährlicher Tätigkeiten.<sup>64</sup>

Jedoch kommt es immer auf den konkreten Schutzzweck der Rechtsvorschrift an und daher ist eine restriktive Auslegung der Norm geboten, da die Handlungspflicht den Täter im Besonderen treffen muss.<sup>65</sup>

## 2) *Garantenstellung aus freiwilliger Pflichtübernahme*

In aller Regel liegt der Garantenstellung aus freiwilliger Pflichtübernahme ein Vertrag zugrunde. Der formale Aspekt der Gültigkeit der Vereinbarung bildet für die Begründung der Garantenpflicht keine Voraussetzung. Nach hA wird schon derjenige Garant, der die Schutz- und Überwachungsaufgabe freiwillig übernommen und tatsächlich angetreten hat.<sup>66</sup> Entscheidend für ihren Umfang ist, welche Pflichten und Aufgaben wirklich übernommen wurden. Zeitlich gesehen beginnt die Garantenstellung erst mit der gegenständlichen Übernahme der Schutzfunktion und nicht schon mit ihrer alleinigen Zusage.<sup>67</sup> Gem § 49 ÄrzteG haben Ärzte Garantenstellung gegenüber all jenen Patienten, die in ihrer Behandlung stehen.<sup>68</sup>

## 3) *Garantenstellung aus Ingerenz (gefahr begründetes Vorverhalten)*

Ausgangspunkt dieser Garantenstellungskonstruktion ist der Gedanke, dass jedermann in besonderer Weise verpflichtet ist schädliche Auswirkungen seines Verhaltens auf fremde Rechtsgüter abzuwenden. Voraussetzung für eine Garantenstellung aus Ingerenz ist nur ein adäquates, vorangegangenes Handeln, welches die Gefahr eines konkreten Erfolgseintritts bewirkt und daher die Verwirklichung einer nahen Gefahr wahrscheinlich macht.<sup>69</sup> Darüber hinaus ist zu beachten, dass die betroffene Person sich durch dieses gefahr begründete Vorverhalten des Täters in einer Situation qualifizierter Schutzbedürftigkeit befinden muss, aus welcher es ihr nicht möglich ist, sich ohne fremde Hilfe zu

---

<sup>64</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 10.

<sup>65</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 11.

<sup>66</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 14.

<sup>67</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/50,51.

<sup>68</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/54.

<sup>69</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 18ff.

befreien. Jedoch beschränkt das eigenverantwortliche Tun des anderen die strafrechtliche Verantwortung des Garanten aus Ingerenz.<sup>70</sup>

In Bezug auf die Frage nach der Qualifikation des Vorverhaltens als rechtmäßig oder objektiv sorgfaltswidrig herrschen unterschiedliche Ansichten. *Fuchs* vertritt den Standpunkt, dass auch derjenige strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, der ein erlaubtes Risiko verwirklicht. Daher kann auch rechtmäßiges Vorverhalten eine Garantenstellung nach dem Ingerenzprinzip konstituieren. Notwendig ist jedoch, dass dieses gefährliche, rechtmäßige vorangegangene Verhalten den Handlungsspielraum des Täters erweitert und nicht bloß eine defensive Handlung, mit welcher der zustehende Handlungsspielraum wiederhergestellt wird, darstellt.<sup>71</sup>

Nach *Kienapfel/Höpfel/Kert* trifft denjenigen, der sich objektiv pflichtgemäß verhält, keine Garantenpflicht aus Ingerenz. Das Prinzip des gefahr begründeten Vorverhaltens gilt erst dann als verwirklicht, wenn der Täter objektiv pflichtwidrig und rechtswidrig eine nahe Gefahr für fremde Rechtsgüter herbeiführt und den Erfolgseintritt nicht abwendet. Die österreichische Rechtspraxis orientiert sich in ihrer Rechtsprechung jedoch nicht an dieser Einschränkung des Ingerenzprinzips, sondern folgt der Auffassung, dass selbst aus rechtmäßigem Vorverhalten eine Garantenstellung im Sinne eines gefahr begründeten Vorverhaltens resultieren kann.<sup>72</sup>

### **(iii) Die Garantenstellung der Eltern im Speziellen im Zusammenhang mit ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei unterlassener Impfung ihrer minderjährigen Kinder**

Wie bereits ausgeführt, lässt sich durchaus eine Haftung der Eltern wegen Körperverletzung durch Unterlassung für Erkrankungen ihrer minderjährigen Kinder als Folge des „nicht impfen lassen“ erwägen. Nun gilt es ihre Garantenstellung als unabdingbare Voraussetzung, unter welcher eine Strafbarkeit von unechten Unterlassungsdelikten vorliegen kann, näher zu erörtern.

---

<sup>70</sup> Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 22.

<sup>71</sup> Vgl. *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/61,62.

<sup>72</sup> Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 30 Rz 21.

Die Garantenstellung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ergibt sich auf Grund familiärer Obhutsverhältnisse. Hier sind vor allem die einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen §§ 137, 158, 160 ABGB maßgeblich.<sup>73</sup>

*„§ 137 (1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen [...].*

*(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.“*

*„§ 158 (1) Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.“*

*„§ 160 (1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.“*

Im Großen und Ganzen resultiert die Garantenpflicht der Eltern aus zivilrechtlichen Bestimmungen und basiert somit unmittelbar auf dem Gesetz.<sup>74</sup> Im Mittelpunkt steht die Personenfürsorge, somit vor allem der Schutz von Leib, Leben und Freiheit.<sup>75</sup> Wie bereits erwähnt, umfasst die Pflege des Kindes insbesondere die Sorgetragung für den Schutz der Gesundheit und des körperlichen Wohls.<sup>76</sup> Die Lebensverhältnisse der Eltern und das Kindeswohl

---

<sup>73</sup> Vgl. Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/47.

<sup>74</sup> Vgl. Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/47.

<sup>75</sup> Vgl. Steininger in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 45.

<sup>76</sup> Vgl. Hinteregger, Familienrecht<sup>6</sup> 223.



sind die leitenden Gesichtspunkte für den Umfang der Pflege und der gesundheitlichen Maßnahmen.<sup>77</sup> Ein Verzicht auf die Elternrechte und der damit verbundenen Garantenstellung ist nicht möglich und auch bei der Entziehung der Obsorge nach § 181 ABGB bleiben die Elternteile Garanten. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Obsorgepflicht des gesetzlichen Vertreters, doch bleibt die Garantenstellung auch gegenüber volljährigen Kindern weiterhin bestehen.<sup>78</sup>

#### **(iv) Elternrechte nach Art 8 EMRK und der Verbotsirrtum nach § 9 StGB**

Art 8 EMRK normiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung der Privatsphäre und umfasst auch den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität. In die Privatsphäre fällt somit die Selbstbestimmung über den eigenen Körper sowie die eigenständige Gestaltung der Lebensführung.<sup>79</sup> Den Erziehungsberechtigten steht im Rahmen dieses Grundrechts eine gewisse Autonomie im Hinblick auf die Verwirklichung des Kindeswohls zu. Impfkritische Eltern werden daher mit dem Argument „Prävention von Impfschäden“ eine Nichtimpfung bevorzugen und dadurch die Gesundheit des Kindes als am besten gefördert ansehen. Somit ist es fraglich, ob eine Verweigerung der Impfung seitens der Eltern unter strafrechtlichen Aspekten noch als zulässige Ermessensausübung angesehen werden kann. Dogmatisch gesehen könnte der Rechtfertigungsgrund „Kindeswohl“ das Unrecht der Tat beseitigen bzw könnten sich die Eltern auf einen Verbotsirrtum nach § 9 Abs 1 StGB berufen. Ein derartiger Irrtum liegt vor, wenn dem Täter das aktuelle Unrechtsbewusstsein fehlt. Das bedeutet, dass er sein Verhalten für rechtmäßig hält und nicht weiß, dass sein Handeln einer Rechtsnorm widerspricht. Dieser Entschuldigungsgrund lässt jegliche Schuld entfallen, wenn der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Der Rechtsirrtum wäre nach § 9 Abs 2 StGB nur dann vorwerfbar, wenn der Täter das Unrecht der Tat leicht einsehen konnte oder er sich über die entsprechenden Vorschriften nicht informiert hat, obwohl er den

---

<sup>77</sup> Vgl *Hinteregger*, Familienrecht<sup>6</sup> 224.

<sup>78</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 47,48; *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/47.

<sup>79</sup> Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte<sup>2</sup> Kapitel 12/2.

Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre. Der nicht vorwerfbare Verbotsirrtum lässt eine Vorsatz- bzw Fahrlässigkeitshaftung entfallen. Sind die Erziehungsberechtigten daher überzeugt im Sinne des Wohls ihres Kindes zu handeln, könnten sie auch strafrechtlich nicht belangt werden, solange sie sich auf überzeugende Quellen stützen. Auf Grund der in Österreich bestehenden Impfpfehlungen der Gesundheitsbehörde, die eine Impfung anrät, wird aber eine derartige Argumentation der Eltern nicht haltbar sein. Sie prägen den Sorgfaltsmaßstab der Erziehungsberechtigten und zeigen, dass eine Impfverweigerung nicht als sachlich gerechtfertigt anzusehen ist.<sup>80</sup>

#### **d. Resümee**

Meiner Ansicht nach kann die Vornahme von Impfungen zur Vorbeugung bestimmter Krankheiten als Verwirklichung der gesetzlichen elterlichen Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls angesehen werden, wenn die Gefahr einer Infektion gegeben ist. Obwohl die Impfentscheidung auf Grund des Fehlens einer gesetzlichen Impfpflicht familienautonom getroffen wird, können sich im Einzelfall strafrechtlich relevante Haftungskonstellationen in Verbindung mit Unterlassungsdelikten ergeben. Ausschlaggebend für eine Haftung der Eltern ist in erster Linie das Vorliegen einer pflichtbegründeten Sachlage (Gefahr der Infektion des Kindes), welche ein Handeln und somit eine Impfung des Kindes notwendig macht.<sup>81</sup> Diese tatbildmäßige Situation ist Ausgangspunkt für die Frage, ob den Täter eine spezielle Handlungspflicht trifft oder ob von ihm eine bestimmte Handlung erwartet werden kann.<sup>82</sup> Für die Subsumtion derartiger Sachverhalte unter den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassung kommt es darauf an, dass die Eltern nicht all das getan haben, was nötig ist, um den tatbestandsmäßigen Erfolg möglichst rasch abzuwenden. Maßgeblich ist daher die ex-ante Sicht eines objektiven Beobachters und die tatsächlichen Gegebenheiten, auf welche die Eltern entsprechend mit einer Impfung

---

<sup>80</sup> Vgl *Stellungnahme der Bioethikkommission*, Impfen- ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015);

*Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 23/19,23,26.

<sup>81</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 37/20.

<sup>82</sup> Vgl *Steininger* in Salzburger Kommentar zum StGB § 2 Rz 23.

reagieren müssen.<sup>83</sup> Grassieren beispielsweise die Masern im Kindergarten, wäre es unverantwortlich ein ungeimpftes Kind der sehr hohen Gefahr einer Ansteckung auszusetzen und mit infizierten Kindern in Kontakt zu bringen. Steckt sich dies mit Masern an, stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit wegen Körperverletzung durch Unterlassen.

Besteht aber nicht einmal die Gefahr des Erfolgseintritts und daher auch keine pflichtbegründete Sachlage, kann die Nichtvornahme der Impfung auch nicht strafbar sein. Anschaulich gemacht werden kann dies am Beispiel der Pocken. Am 8. Mai 1980 wurde von der WHO die Ausrottung der Pocken bestätigt und die weltweite Impfkampagne beendet.<sup>84</sup> Demnach erhalten Kinder heutzutage keine Pockenimpfung mehr und es besteht aus objektiver ex-ante Sicht auch nicht die Gefahr einer Pockenerkrankung. Unter dem Gedankenexperiment des Wiederauflebens der Pocken und den damit plötzlich einhergehenden Erkrankungsfällen von Kindern kann eine Haftung der Eltern verneint werden, da die bisherigen tatsächlichen Gegebenheiten nicht dafür sprechen, dass ein Handlungs- bzw Impfbedarf besteht.

### **C. „Masernpartys“**

Das Ziel sogenannter „Masernpartys“ ist, das eigene gesunde Kind durch das bewusste Zusammenbringen mit anderen, akut an Masern erkrankten Kindern, zu infizieren. Viele Impfgegner halten eine Impfung für gefährlicher als eine natürliche Infektion und übersehen dabei oft die Risiken und Folgen dieser Form der „kontrollierten“ Ansteckung. Nach der Ansicht von Medizinern ist eine Masernerkrankung jedoch bedrohlicher als die ärztlich vorgenommene Impfung.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> Z 29 Rz 3.

<sup>84</sup> Vgl *Österreichische Apothekerkammer*, <http://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse.nsf/webPages/75DE1D7B40523A3DC1256FFC002F16CA?OpenDocument> (21.6.2015).

<sup>85</sup> Vgl *Die Welt*, Masernpartys ignorieren die immense Gefahr fürs Kind, <http://www.welt.de/gesundheit/article13787274/Masernpartys-ignorieren-die-immense-Gefahr-fuers-Kind.html> (21.06.2015).

**a. Prüfung der Strafbarkeit der Eltern in Bezug auf das eigene Kind gemäß §§ 83,84 StGB**

Die Tathandlung ist das bewusste Herbeiführen einer Maserninfektion durch das vorsätzliche Zusammenbringen des eigenen gesunden Kindes mit bereits erkrankten Kindern. Folglich kommt es zu einer Ansteckung mit der Viruserkrankung und durch den natürlichen Ausbruch der Masern soll das Kind immunisiert werden.<sup>86</sup> Da die Körperverletzung gem §§ 83, 84 StGB ein Erfolgs-Verursachungsdelikt darstellt, ist die Tathandlung jedenfalls als sozial-inadäquat gefährliche Handlung anzusehen, wenn folglich eine gesundheitliche Beeinträchtigung eintritt.<sup>87</sup> Auch die Kausalität ist unproblematisch, weil die gesetzte Handlung der Eltern Bedingung für den Erfolgseintritt ist.

**b. Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten gemäß § 90 StGB**

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung basiert auf dem Gedanken der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen. Dieses Autonomieprinzip geht davon aus, dass ein Rechtsgut, welches der Verletzte aufgibt, nicht durch die Rechtsordnung geschützt werden muss. Die Einwilligung ist grundsätzlich ein ungeschriebener Rechtfertigungsgrund, dessen Grenzen überwiegend von Lehre und Rechtsprechung determiniert wurden. § 90 StGB nimmt zwar explizit darauf Bezug, jedoch wurden die einzelnen Begriffsmerkmale durch die Praxis definiert und festgelegt.<sup>88</sup> Es handelt sich hierbei um eine ausdrückliche oder konkludente Willenserklärung, welche nach den Grundsätzen des objektiven Erklärungswerts auszulegen ist. Die bloß innerliche Zustimmung nach der sogenannten Willensrichtungstheorie genügt nach hA nicht, denn für eine Einwilligung bedarf es mehr als nur eines passiven Geschehenlassens.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl *Die Welt*, Masernpartys ignorieren die immense Gefahr fürs Kind, <http://www.welt.de/gesundheit/article13787274/Masernpartys-ignorieren-die-immense-Gefahr-fuers-Kind.html> (21.06.2015).

<sup>87</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 10/41.

<sup>88</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 55.

<sup>89</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 56,57; *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/10.

Damit der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung zum Tragen kommt, bedarf es bestimmter sachlicher und persönlicher Voraussetzungen, wie Disponibilität des Rechtsgutes, Dispositionsbefugnis und Dispositionsfähigkeit.<sup>90</sup>

Wichtige sachliche Voraussetzung ist die alleinige Verfügungsgewalt über ein disponibles Rechtsgut. Dies wären beispielsweise Individualrechtsgüter, wie Eigentum oder Freiheit. Einschränkungen bestehen im Hinblick auf die körperliche Integrität, denn nach § 90 StGB rechtfertigt die Einwilligung in eine Körperverletzung nur dann „*wenn die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.*“<sup>91</sup> In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob das Nichtimpfen der Kinder sittenwidrig ist und somit eine rechtfertigende Einwilligung der in die Verletzungsfolge überhaupt möglich wäre. Stellt man bei der Sittenwidrigkeitsprüfung auf den Verletzungserfolg ab (siehe unten), kommt es darauf an, ob jene Erkrankung, gegen welche man nicht geimpft wurde, schwerwiegende Folgen nach sich zieht. Die Einwilligung in eine schwere Verletzung rechtfertigt den Täter nicht. Somit müsste man eine einzelfallbezogene Beurteilung vornehmen und untersuchen, welche Impfungen von den Eltern abgelehnt wurden und welche Gesundheitsschädigungen der Kinder in Folge dessen aufgetreten sind.<sup>92</sup>

Des Weiteren muss die Einwilligung freiwillig und mit Ernsthaftigkeit erklärt worden sein und darf keine erheblichen Willensmängel aufweisen. Ausschlaggebend ist, dass die Einwilligung vor dem Eingriff erteilt wurde. Eine nachträgliche Genehmigung reicht nach hA nicht aus.<sup>93</sup>

Neben der Dispositionsbefugnis bedarf es auch der persönlichen Dispositionsfähigkeit des Rechtsgutträgers. Auf Grund der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, welche auch schon bei Unmündigen vorliegen kann, muss die Person im Stande sein, die Tragweite und die Folgen des Rechtsschutzverzichts zu erkennen. Unter Umständen hat die Einwilligung

---

<sup>90</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 64,69.

<sup>91</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 64; Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/18.

<sup>92</sup> Vgl Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/18,19.

<sup>93</sup> Vgl Kienapfel/Höpfel/Kert, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 67; Fuchs, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/31.

eines einsichtsfähigen Minderjährigen Vorrang gegenüber jener des gesetzlichen Vertreters.<sup>94</sup>

Beim Täter muss darüber hinaus auch das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen. Er hat daher in Kenntnis der Einwilligung zu handeln und darf den Willen des Rechtsgutträgers nicht überschreiten.<sup>95</sup>

Strittig ist der Gegenstand der Einwilligung und somit die Frage, ob die Einwilligung auf den Erfolg oder auf die Gefährlichkeit der Handlung zu beziehen ist.<sup>96</sup> Laut OGH ist es notwendig beide Ansichten miteinander zu verknüpfen und entweder auf den Verletzungserfolg oder auf die Gestattung eines gewissen Risikoniveaus abzustellen.<sup>97</sup>

Nach § 90 StGB ist eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte in sie einwilligt und die Verletzung nicht gegen die guten Sitten verstößt.<sup>98</sup> Im konkreten Fall der Masernpartys wäre dies die Einwilligung der Eltern, im Hinblick auf ihre unmündigen, minderjährigen Kinder, das Risiko einer Masernerkrankung auf sich zu nehmen. Sie beabsichtigen sogar deren Herbeiführung. Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass eine erfolgsbezogene Einwilligung in eine leichte und vorübergehende Verletzung immer eine Rechtfertigung bewirkt. Wenn die Folge der Verletzung jedoch als schwer oder andauernd anzusehen ist, liegt eine sittenwidrige und verbotene Einwilligung vor, welche das schadhafte Verhalten nicht rechtfertigt. Ausgenommen sind schwerwiegende Eingriffe aus besonderen Gründen oder einem ethisch wertvollen Zweck, wie eine Organspende zur Rettung eines Kranken.<sup>99</sup> Nun stellt sich die Frage, ob bei der Ansteckung mit Masern ein erhebliches gesundheitliches Risiko gegeben ist, welchem eine weitgehend risikofreie Impfmöglichkeit gegenüber steht. Bei Beachtung der schwerwiegenden Folgen einer natürlichen Infektion ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Gefahr für das Kind besteht, da

---

<sup>94</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 71,72.

<sup>95</sup> Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT<sup>14</sup> E 1 Rz 73, 75.

<sup>96</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/11,13.

<sup>97</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/14.

<sup>98</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/18.

<sup>99</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/19,20.

körperliche Behinderung oder sogar Tod als Konsequenzen eintreten können. Auch ein Vergleich von Impfrisiko und Schäden, verursacht durch Masern ohne Impfung, würde zu Gunsten der Impfung ausgehen und so eine Interessensabwägung im Sinne des Kindeswohls herbeiführen. Somit würde ich in diesem Falle eine Strafbarkeit der Erziehungsberechtigten nach §§ 83, 84 StGB erwägen<sup>100</sup>

Darüber hinaus ergibt sich aus §§ 178, 179 StGB auch eine Strafbarkeit der Eltern von nicht geimpften und infizierten Kindern im Hinblick auf andere gesunde Kinder und Erwachsene bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Ansteckung durch das eigene Kind.<sup>101</sup>

#### **D. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 178, 179 StGB**

##### **a. Allgemeines**

Bei diesem Delikt geht es um die vorsätzliche oder fahrlässige Übertragung meldepflichtiger Krankheiten durch die infizierte Person. Rechtsdogmatisch gesehen handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und der Täter nimmt eine Handlung vor, die dazu geeignet ist, übertragbare Erkrankungen unter Menschen zu verbreiten.<sup>102</sup> Auf die tatsächliche Rechtsgutbeeinträchtigung kommt es nicht an. Die Gefährlichkeit der Handlung ist im Einzelfall ex-ante aus der Sicht des Handelnden zu beurteilen.<sup>103</sup> Die Krankheit, welche übertragen wird, muss „ihrer Art nach“ gemäß dem Epidemiegesetz 1950 und nach der Verordnung des Bundesministers melde- oder anzeigepflichtig sein.<sup>104</sup> Darunter fallen beispielsweise Masern, Aids, Pocken, Diphtherie, Röteln, Scharlach und Hepatitis A/B/C.<sup>105</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl Interview mit *Interviewpartner*.

<sup>101</sup> Vgl *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>10</sup> 15,16,17;

*Stellungnahme der Bioethikkommission*, Impfen- ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015).

<sup>102</sup> Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>5</sup> 45.

<sup>103</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 10/44.

<sup>104</sup> Vgl *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>10</sup> 16.

<sup>105</sup> Vgl *Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle*, <http://www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene/services/meldepflichtige-krankheiten/meldepflichtige-krankheiten-liste/> (22.6.2015).

## **b. Tatbestand**

Es ist bereits ausreichend, dass bloß die abstrakte Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit besteht. Die Tathandlung ist die vorsätzliche oder fahrlässige Übertragung einer melde- bzw anzeigepflichtigen Krankheit. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist es nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer Ansteckung kommt.<sup>106</sup>

Eine Übertragbarkeit im Sinne der §§ 178 f StGB liegt dann vor, wenn die Krankheitserreger mittelbar, beispielsweise durch Bazillen, oder unmittelbar durch Kontakt eines erkrankten Menschen mit einer gesunden Person übergehen können.<sup>107</sup>

## **c. Subjektive Tatseite**

Zur Verwirklichung des Tatbestandes ist darüber hinaus auch noch der bedingte Vorsatz des Täters notwendig. Dieser muss darauf gerichtet sein ein Verhalten zu setzen, welches tauglich ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Erkrankung herbeizuführen. Eine Haftung nach dem Fahrlässigkeitsdelikt kommt dann in Betracht, wenn der Täter das Vorliegen einer Handlung, welche sich zur Übertragung eignet, zumindest für möglich hält.<sup>108</sup>

## **d. Objektive Bedingung der Strafbarkeit**

Zu den objektiven Bedingungen der Strafbarkeit gehört der Umstand, dass es sich bei dem jeweiligen Leiden um eine anzeige- oder meldepflichtige Krankheit handeln muss. Daraus folgt eine Strafbarkeitseinschränkung, welche ansteckende, jedoch im Hinblick auf ihre Auswirkungen bezogen leichte Krankheiten aus dem Anwendungsbereich der §§ 178, 179 StGB ausklammert. Maßgeblich für die Überprüfung der Meldepflicht sind zB § 2 AIDS-G, § 1 EpidemieG oder § 4 GeschlechtskrankheitenG.<sup>109</sup> Nicht notwendig ist, dass der

---

<sup>106</sup> Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>5</sup> 46.

<sup>107</sup> Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>5</sup> 46.

<sup>108</sup> Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>5</sup> 47.

<sup>109</sup> Vgl *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>5</sup> 48.



Täter von der Anzeigepflicht der Krankheit weiß oder sein Vorsatz sich darauf bezieht.<sup>110</sup>

## **E. Die Haftung des Arztes nach § 110 StGB**

### **a. Allgemeines**

Schutzzweck dieser Norm ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, da auch jede sachgerecht durchgeführte Heilbehandlung die Willensfreiheit berührt und somit immer eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist. Das deliktstypische Unrecht wird durch die vorsätzliche Behandlung eines anderen ohne dessen Zustimmung verwirklicht.<sup>111</sup> Durch die Konzeption als Delikt gegen die Freiheit schützt es auf spezifische Weise den Willen des Behandelten.<sup>112</sup> Ein ärztlicher Eingriff berührt darüber hinaus aber auch weitere Rechtsgüter des Patienten, wie Gesundheit, Leib und Leben. Er kann daher den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, ist aber gerechtfertigt, wenn er *lege artis* durchgeführt wird und medizinisch indiziert ist. Liegt ein ärztlicher Kunstfehler vor oder wurde die Behandlung nicht sachgemäß durchgeführt, kommt ein Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt in Frage<sup>113</sup> Der Aspekt der Selbstbestimmungsfreiheit genießt Schutz, unabhängig von einer Strafbarkeit wegen der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.<sup>114</sup>

Als Grundsatz kann daher festgehalten werden, dass jede medizinische Behandlung nur mit der Zustimmung des Patienten durchgeführt werden darf. Dies gilt auch für notwendige und nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführte Eingriffe.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>10</sup> 17.

<sup>111</sup> Vgl *Wegscheider*, BT<sup>4</sup> 153ff.

<sup>112</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 104.

<sup>113</sup> Vgl *Fuchs*, AT I<sup>8</sup> Kapitel 16/43,44,45,46; *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 104.

<sup>114</sup> Vgl *Wegscheider*, BT<sup>4</sup> 153ff.

<sup>115</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 104,105.

## **b. Die Impfung als Heilbehandlung- Zustimmung**

§ 110 StGB umfasst alle Heilbehandlungen und so auch Impfungen, welche vorbeugende Eingriffe darstellen.<sup>116</sup> In bestimmten Fällen kann die Willenserklärung der zu behandelnden Person auch durch die Zustimmung anderer Personen (Sachwalter, Eltern) ersetzt werden. Die Einwilligung muss auf einer entsprechenden Aufklärung beruhen, einen Akt der freien Selbstbestimmung darstellen und kann entweder ausdrücklich oder konkludent erteilt werden. Maßgeblich ist vor allem das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, auf Grund welcher der Patient die Wirkungen der Behandlung und die Tragweite des Eingriffs erfassen kann. Bei Erwachsenen ist dies mit dem Erreichen der Volljährigkeit anzunehmen.<sup>117</sup> In Bezug auf Kinder kommt es auf die jeweilige Behandlung an. § 173 Abs 1 ABGB geht davon aus, dass bei Vorliegen der Einsichtsfähigkeit des Kindes allein dessen Zustimmung zur Behandlung ausreicht. Bei mündigen Minderjährigen wird gesetzlich vermutet, dass sie über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen, wobei es sich um eine Zweifelsregel handelt, die widerlegbar ist.<sup>118</sup> Abweichend davon kann im konkreten Einzelfall - je nach der geistigen Reife - schon bei jüngeren Kindern die nötige Einsicht vorliegen und bei älteren wiederum fehlen.<sup>119</sup>

§ 173 Abs 2 ABGB normiert, dass die Zustimmung des minderjährigen Kindes in eine Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit verbunden ist, mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt werden muss. Hinsichtlich Impfungen herrscht unter Medizinern die Ansicht, dass es sich bei den in Österreich empfohlenen Schutzimpfungen nicht um „schwere Behandlungen“ im Sinne des § 173 Abs 2 ABGB handelt. Grundsätzlich haben diese prophylaktischen Maßnahmen keine 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung zur Folge.<sup>120</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 105.

<sup>117</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 107.

<sup>118</sup> Vgl *Hinteregger*, Familienrecht<sup>6</sup> 226.

<sup>119</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 109.

<sup>120</sup> Vgl *Springer Medizin*, Schutzimpfung bei Minderjährigen, <http://www.springermedizin.at/artikel/19502-schutzimpfungen-bei-minderjaehrigen> (22.6.2015).

Die genaue Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen einer Behandlung sind Teil der sogenannten Risikoaufklärung und von großer Wichtigkeit, wenn es um die rechtswirksame und mangelfreie Einwilligung in die Behandlung geht. Die ärztliche Information muss vor allem die Art und den Ablauf des geplanten Eingriffs und die möglichen Risiken erfassen.<sup>121</sup> Laut einer Entscheidung des OGH setzt eine wirksame Zustimmung des Patienten voraus „[...] dass *dieser das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite des ärztlichen Eingriffs in seinen Grundzügen erkannt hat.*“<sup>122</sup>

### c. Die ärztliche Aufklärung im Hinblick auf Impfungen

Viele Menschen sind sich den gesundheitlichen Risiken von Impfungen nicht zur Gänze bewusst. Mediziner haben daher die Verpflichtung darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hierbei keineswegs um harmlose Eingriffe in das Immunsystem handelt. Die ärztliche Belehrung bezüglich schädlicher Folgen ist zu verbessern, um Regressansprüche des Patienten zu verhindern.<sup>123</sup> Doch bestehen nicht nur rechtliche Bestimmungen betreffend der Aufklärung, sondern auch Dokumentationspflichten sollen den Patienten schützen und haben bei Unterlassung eine Beweiserleichterung im zivilrechtlichen Schadenersatzprozess zur Folge.<sup>124</sup> Neben der Verabreichung der Impfung selbst treffen den Arzt auch noch weitere Obliegenheiten, wie Information über den Impfstoff, über das Verhalten nach der Impfung und über allfällige Kontraindikationen.<sup>125</sup>

Der Begriff Impfschutz verspricht in erster Linie Sicherheit und die Geimpften sind vor den entsprechenden Krankheiten geschützt. Laut Empfehlungen der WHO sollte eine Impfung durchgeführt werden, wenn ein verträglicher Impfstoff verfügbar ist und das Risiko einer Infektionsexposition vorliegt. Das ärztliche

---

<sup>121</sup> Vgl *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, BT I<sup>4</sup> 110.

<sup>122</sup> Vgl OGH 21.09.1989, 8 Ob 535/89.

<sup>123</sup> Vgl *Bütikofer*, Schutzimpfungen: Aufklärungspflicht aus juristischer Sicht, <http://www.aerzteblatt.de/archiv/6914/Schutzimpfungen-Aufklaerungspflicht-aus-juristischer-Sicht> (28.7.2015).

<sup>124</sup> Vgl VwSlg 17352 A/2007, VwGH 18.12.2007,2004/11/0153.

<sup>125</sup> Vgl *Impfplan Österreich 2015*, Evidenz-basierte Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums, <http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/8/9/4/CH1100/CMS1389365860013/impfplan.pdf> (22.6.2015).

Abraten von einer Impfung ohne gegebene Kontraindikation stellt nach hA einen Verstoß gegen die Prinzipien der beweisgestützten Medizin dar.<sup>126</sup>

Ein bekanntes Urteil im Zusammenhang mit der ärztlichen Aufklärungspflicht und Schutzimpfungen ist jenes des OLG Hamm aus dem Jahre 1997. Ein Gynäkologe hatte seine Patientin nicht eindringlich genug auf die Notwendigkeit einer Impfung gegen Röteln während der Schwangerschaft aufgeklärt und wurde in Folge zur Zahlung von Schmerzensgeld an das behindert geborene Kind verurteilt. Ein Arzt muss klar und deutlich vor den Gefahren einer Rötelninfektion in der Schwangerschaft warnen und auf die Schutzimpfung hinweisen. Nach der Rsp des Bundesgerichtshofs haben Mediziner all jene Impfungen anzusprechen, die in Deutschland den medizinischen Standard auf Grund der Empfehlungen der STIKO darstellen. Somit kann auch das Abraten von einigen oder allen Schutzimpfung strafbar sein und liegt nicht im Belieben des Arztes.<sup>127</sup>

#### **d. Krank nach Impfung- kein Schadenersatz**

Die Problematik dieses Falles bezieht sich auf die höchstgerichtliche Abweisung der Zahlung von Schmerzensgeld an ein Kind, welches im Rahmen einer Schulimpfaktion nach der 2. Teilimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln an akuter ITP (Immunthrombozytopenie Purpura) erkrankte. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wie es sich rechtlich verhält, wenn nach einer Impfung Nebenwirkungen auftreten, die höchst selten sind und über die man auch nicht informiert wurde. Somit möchte ich hier die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, welcher die Impfung ohne umfangreiche Aufklärung vorgenommen hat, näher prüfen und den kritischen Punkt des Umfangs der ärztlichen Aufklärungspflicht beleuchten, wenn es um seltene gesundheitliche Folgen einer Impfung geht. Im vorliegenden Fall erkrankte das betroffene Kind an ITP und konnte 2 Monate lang die Schule nicht besuchen. Nach 3 Monaten war der Gesundheitszustand insoweit wieder hergestellt, dass der Bub am normalen Leben wieder teilnehmen konnte. Das Informationsblatt

---

<sup>126</sup> Vgl *Österreichisches Grünes Kreuz*, Impfen? Aber sicher! [http://www.gruenes-kreuz.org/oegk/tl\\_files/gruenes\\_kreuz/sicher\\_impfen.pdf](http://www.gruenes-kreuz.org/oegk/tl_files/gruenes_kreuz/sicher_impfen.pdf) (22.6.2015).

<sup>127</sup> Vgl *Nassauer/Meyer*, Impfungen von Kindern und Jugendlichen auch gegen den Elternwillen 1234.

über die Impfung, welches von der Bezirkshauptmannschaft herausgegeben wurde, enthielt laut Angaben der Eltern keine Hinweise auf die Möglichkeit dieser Erkrankung. Darüber hinaus wurde in diesem auch nur auf die positiven Wirkungen einer Masern-, Mumps- und Rötelnimpfung hingewiesen. Das erstinstanzliche Gericht sprach sich für einen „[...] *unvorhersehbaren schicksalhaften Verlauf*“ aus und überdies müsste man über mögliche Nebenwirkungen nicht aufklären, wenn die Schäden nur in äußerst selten gelagerten Fällen auftreten. Ein verständiger Patient hätte sich auch bei erfolgter Aufklärung impfen lassen. Zu dieser Auffassung gelangte auch der OGH und betonte, dass der konkrete Patient irrelevant sei. Vielmehr sei auf den vernünftigen und verständigen Patienten abzustellen, welcher auch bei erfolgter Information über die Krankheit und deren geringer Wahrscheinlichkeit die Impfung vorgenommen hätte.<sup>128</sup>

### **III. Exkurs: Das Impfschadengesetz**

Seit 1973 gibt es für impfgeschädigte Personen die Möglichkeit eine Entschädigung gegen den Bund auf der Grundlage des Impfschadengesetzes geltend zu machen. Dies gilt für Menschen, die durch eine Pockenimpfung, durch eine im Mutter-Kind-Pass vorgesehene Impfung oder durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministers empfohlene Impfung eine körperliche Beeinträchtigung im Sinne eines Impfschadens erlitten haben.<sup>129</sup>

#### **A. Der Impfschaden**

Ein durch eine Impfung hervorgerufener Schaden oder eine längere dauerhafte Erkrankung der geimpften Person werden im medizinischen Sprachgebrauch als „Impfschaden“ bezeichnet. Somit muss eine körperliche und gesundheitliche

---

<sup>128</sup> Vgl OGH 01.03.2012, 1Ob14/12h;

*Die Presse*, Krank nach Impfung: Kein Schadenersatz, [http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/757559/Krank-nach-Impfung\\_Kein-Schadenersatz](http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/757559/Krank-nach-Impfung_Kein-Schadenersatz) (22.6.2015).

<sup>129</sup> Vgl *Österreichische Apothekerkammer*, <http://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse.nsf/webPages/F9EF10522E60EDAFC1256D1E0029152D?OpenDocument> (23.6.2015).

*Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.drloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

Schädigung vorliegen, welche das übliche Ausmaß einer normalen Impfreaktion des Körpers überschreitet. Die Symptome treten oftmals nicht sofort nach der vorgenommenen Impfung auf, sondern vielfach erst später. Über das Vorliegen eines Impfschadens hat das Bundessozialamt oder das Gericht auf Grund eines Gutachtens zu entscheiden.<sup>130</sup>

Sodann regelt das Impfschadengesetz die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für den betroffenen Patienten. Oft handelt es sich um schwere neurologische Erkrankungen, die einen hohen Pflegeaufwand erfordern und dementsprechend kostspielig sind.<sup>131</sup> Gemäß § 2 ImpfschadenG kommen diverse Entschädigungen wie Pflegegeld, Übernahme der Rehabilitationskosten oder eine Beschädigtenrente in Betracht.<sup>132</sup>

Vom Impfschaden zu unterscheiden sind die Impfkrankheit und die Impfreaktion. Hierbei handelt es sich einerseits um Erkrankungen, welche nicht anerkannte Impfschäden nach dem ImpfschadenG sind, andererseits um harmlose Reaktionen des Körpers auf die Impfung, wie beispielsweise Fieberzustände von kurzer Dauer. Der Begriff der Impfreaktion lässt großen Spielraum für subjektive Deutungen im Hinblick auf eine etwaige Impfkrankheit oder einen Impfschaden und kann nicht ganz klar definiert werden.<sup>133</sup>

Neben der Voraussetzung des Vorliegens eines Impfschadens muss die Impfung auch im Inland erfolgt sein. Daher gebührt der Anspruch nach dem ImpfschadenG auch Ausländern, die in Österreich geimpft wurden.<sup>134</sup>

Die Einteilung in Impfschaden, Impfkrankheit und Impfreaktion bei der Beurteilung von Impfnebenwirkungen ist zwar heute noch gebräuchlich, doch

---

<sup>130</sup> Vgl *Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

<sup>131</sup> Vgl *Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

<sup>132</sup> Vgl *Bundessozialamt*, [http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten\\_&\\_Entschaedigungen/Impfschaeden](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten_&_Entschaedigungen/Impfschaeden) (23.6.2015).

<sup>133</sup> Vgl *Loibner*, zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

<sup>134</sup> Vgl *Bundessozialamt*, [http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten\\_&\\_Entschaedigungen/Impfschaeden](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten_&_Entschaedigungen/Impfschaeden) (23.6.2015).

hat sich in Österreich seit kurzem die neue Nomenklatur der WHO durchgesetzt. So wurde von der Arbeitsgruppe für Impfstoffsicherheit des CIOMS (*Council for International Organizations of Medical Sciences*) eine neue Basisdefinition, die AEFI (*Adverse events following immunization*), festgelegt. Unter AEFI versteht man jede unerwünschte körperliche Reaktion nach einer Impfung. Des Weiteren ist es möglich AEFI auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen und in Impfprodukt-bedingte oder Impfanwendungsfehler-bedingte Reaktionen des Körpers einzuteilen. Somit existieren detaillierte Aufstellungen der AEFI zu den in Österreich zugelassenen Impfstoffen, basierend auf Daten aus klinischen Studien.<sup>135</sup>

## **B. Prüfungskriterien**

Anhand spezifischer Kriterien wird von Gutachtern geprüft, ob ein Impfschaden vorliegt. Zum einen muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Impfung und der auftretenden Schädigung gegeben sein. Zum anderen ist das Fehlen weiterer Umstände, die diese Krankheit auslösen könnten, kennzeichnend und lässt auf einen Impfschaden schließen. Auf jeden Fall ist eine differentialdiagnostische Abklärung genauestens durchzuführen.<sup>136</sup>

Die Impfung und die durch sie verursachte Schädigung müssen bewiesen werden. Die bloße Eventualität der Verursachung reicht für die Begründung eines Anspruchs nach dem ImpfschadenG nicht aus. Die Behörde hat das jeweilige Gutachten auf seine Schlüssigkeit hin zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen.<sup>137</sup>

### **a. Der zeitliche Zusammenhang**

Nach den von der WHO festgelegten Kriterien für die Beurteilung eines Impfschadens muss ein plausibler zeitlicher Rahmen vorliegen. Die Impfung

---

<sup>135</sup> Vgl *Bundesministerium für Gesundheit*, [http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen\\_reaktionen\\_nebenwirkungen.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen_reaktionen_nebenwirkungen.pdf) (23.6.2015).

<sup>136</sup> Vgl *Loibner*, zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.dr.loisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

<sup>137</sup> Vgl *Bundesministerium für Gesundheit*, [http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen\\_reaktionen\\_nebenwirkungen.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen_reaktionen_nebenwirkungen.pdf) (23.6.2015).

und die Erkrankung müssen somit in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. Dies ist zweifelsfrei gegeben, wenn die Person sofort nach der verabreichten Impfung erkrankt und sich bis zu diesem Zeitpunkt in einem krankheitsfreien Zustand befunden hat. Doch kann sich auch eine harmlose Impfreaktion in einen Impfschaden verwandeln, denn im Großen und Ganzen kommt es auf die individuelle körperliche Konstitution und die gesundheitlichen Anlagen der jeweiligen Person an. Doch der zeitliche Zusammenhang allein genügt noch nicht um von einem Impfschaden zu sprechen.

#### **b. Der Ausschluss anderer Ursachen**

Sind typische andere Auslöser der jeweiligen Erkrankung nicht zu finden, kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Impfschaden ausgehen.

#### **c. Bekannte oder typische Symptome**

Für jeden einzelnen Impfstoff gibt es spezifische und typische Reaktionen des Körpers, da die Inhaltsstoffe unter Umständen bestimmte Krankheiten bewirken können. Sind diese bekannt oder für die jeweiligen Komponenten des Impfstoffes typisch, ist davon auszugehen, dass die Erkrankung durch die Impfung bedingt ist. Beispielsweise ist oft das Auftreten jener Beschwerden zu beobachten, gegen welche geimpft wurde. Aber auch andere Symptome können vorkommen, da die in den Impfungen enthaltenen Zusatzstoffe zu unterschiedlichen Reaktionen des Körpers führen können.<sup>138</sup>

Ein großes Problem ergibt sich aus den unterschiedlichen Interpretationen der auftretenden gesundheitlichen Beschwerden. Somit kommt es auch oft zu Uneinigigkeiten zwischen Ärzten und Gutachtern. Maßgebend ist in erster Linie auch die subjektive Einstellung des jeweiligen Sachverständigen und ob dieser der Vornahme von Impfungen eher kritisch gegenübersteht oder als Impfbefürworter agiert.<sup>139</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. *Loibner*, zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.dr.aloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).

<sup>139</sup> Vgl. *Loibner*, zur Beurteilung von Impfschäden, <http://www.dr.aloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf> (23.6.2015).



#### **d. Kausalzusammenhang**

Ein wichtiger Punkt für die Zuerkennung einer Entschädigung nach dem ImpfschadenG ist der oft problematische Kausalzusammenhang zwischen Impfung und der vom Beschwerdeführer behaupteten Erkrankung. Die Kausalitätsbeurteilung durch den Gutachter muss auf einer genauen Diagnose beruhen und es sind insbesondere auch Differentialdiagnosen zu berücksichtigen.<sup>140</sup> Somit gibt es gewisse Anforderungen an den Kausalitätsnachweis bei behaupteten Impfschäden, auf welche im folgenden Beispiel näher eingegangen wird.

#### **C. VwGH Erkenntnis 18.12.2007, 2004/11/0153**

Dieser Fall gibt Einblick in die Rechtsprechung des OGH im Hinblick auf die Voraussetzungen der Beweiserleichterung im zivilrechtlichen Schadenersatzprozess, welche vom VwGH im folgenden Sachverhalt rezipiert und auf Impfschäden übertragen wurde. Im Mittelpunkt steht die Schwierigkeit des exakten Beweises von Gesundheitsschäden, herbeigeführt durch medizinische Behandlungen. Im folgenden Fall geht es um den sozialrechtlichen Anspruch auf Impfschadenrente, über welchen vom VwGH letztinstanzlich abgesprochen wurde.

Der Erstantrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung einer Impfschadenrente wurde im Jahr 2002 zunächst mit Bescheid des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom VwGH in Folge wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben, da die Verfahrensbestimmungen nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden. Der VwGH kam zur Ansicht, dass zur Beurteilung der Kausalität der dem Beschwerdeführer am 28. Jänner 1983 verabreichten Masern-Mumps-Impfung für die bei ihm aufgetretene Erkrankung weitere Feststellungen notwendig seien. Es sei zu überprüfen, ob die Symptome einer Erkrankung an Enzephalitis bei Kindern (der

---

<sup>140</sup> Vgl. *Bundesministerium für Gesundheit*, [http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen-reaktionen\\_nebenwirkungen.pdf](http://www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen-reaktionen_nebenwirkungen.pdf) (23.6.2015).

Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Verabreichung der Impfung 18 Monate alt) anders verlaufen könnten als bei Erwachsenen. Die belangte Behörde anerkannte zwar den zeitlichen Zusammenhang, doch nicht das Vorliegen ausreichender Anzeichen dieser Erkrankung und wies den Antrag auf eine Impfschadenrente ab. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass eine Enzephalitis einen altersabhängigen Verlauf nehmen kann und sich bei Kindern anders äußert als bei Erwachsenen, wurde von der belangten Behörde nicht aufgegriffen. Somit war eine Ergänzung des medizinischen Gutachtens notwendig und es musste in einem fortgesetzten Verfahren festgestellt werden, ob ein Kausalzusammenhang zwischen der Impfung und der Gesundheitsschädigung besteht. Im fortgesetzten Verfahren ergaben sich Beweisschwierigkeiten auf Grund der fehlenden Dokumentation im vorgelegten Impfpass, da keine Chargennummer und kein Handelsname des Impfstoffes eingetragen wurden. Für jeden Mumps-Masern Impfstoff muss grundsätzlich ein eigenes Nebenwirkungsprofil beurteilt werden. Der Gutachter ging davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit einer der zwei damals gängigen Impfstoffe gegen Masern-Mumps verwendet wurde (MM-Vaccine von Merck, MM-Vaccine von Smith-Kline Beecham). Der Patient bekam Fieber und dies führte den Sachverständigen zur Frage, ob eine Wildtypinfektion oder die Masern-Mumpsimpfung selbst auslösend waren. Zum Zeitpunkt der Erkrankung war auf Grund einer niedrigen Durchimpfungsrate in Österreich eine Wildtypmasern-Wildtypmumpsenzephalitis weitaus wahrscheinlicher als eine impfbedingte Nebenwirkung. Da aber Fieber im Kindesalter als ein unspezifisches Symptom bei einer Vielzahl von Beschwerden auftritt, spielte das „Zeitfenster“ zwischen Impfung und Erkrankung eine große Rolle. Das Fieber trat beim Beschwerdeführer 18 bis 19 Tage nach der Impfung auf und dauerte 3 Wochen an. Dies wurde vom Gutachter als „nicht auf die Impfung rückführbar“ bewertet, da Fieber als Nebenwirkung einer Masern- Mumpsimpfung circa innerhalb von 10 Tagen nach der Impfung auftritt und nach 2 Tagen wieder abklingt.<sup>141</sup>

Die Schlussfolgerung des Gutachters ergab: *„Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass ein durch die Masern-Mumps Impfung verursachter*

---

<sup>141</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153.

*Impfschaden ausgeschlossen werden muss. Bedauerlich ist, dass (beim Beschwerdeführer) daher immer noch keine klare Diagnose vorliegt bzw. die Ursache seiner Erkrankung weiter im Dunkeln liegt."*<sup>142</sup>

Entscheidung des VwGH:

Der Verwaltungsgerichtshof berief sich auf den für den Beschwerdefall maßgebenden § 1b Abs 3 ImpfschadenG, gemäß welchem Entschädigungen für gesundheitliche Nachteile zu leisten sind, die durch die im Mutter-Kind-Pass genannten Impfungen verursacht wurden. Bei einer Masern-Mumps Impfung handelt es sich um eine im Mutter-Kind-Pass genannte Impfung und diese muss nachweislich einen Schaden verursacht haben. Die bloße Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs genügt nicht.<sup>143</sup>

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof ist als kausal *"[...] die Gesamtheit derjenigen Bedingungen zu werten, die am Erfolg wesentlich mitgewirkt haben; wirken mehrere Bedingungen für einen Erfolg zusammen, so kann nur jene Bedingung als wesentlich gewertet werden, die in ihrer Wirkung den anderen Bedingungen nach Bedeutung und Tragweite annähernd gleichwertig ist. Hat dagegen einer der als Bedingungen in Betracht zu ziehenden Umstände überragend auf den Erfolg hingewirkt und ihn solcherart entscheidend geprägt, so ist er als alleinige Ursache im Rechtssinne zu bewerten."*<sup>144</sup>

Grundsätzlich hat der Geschädigte den Beweis der Impfung, des Schadens und der Kausalität zu erbringen. Wegen der großen Schwierigkeiten des exakten Beweises von Behandlungsfehlern im Zusammenhang mit Gesundheitsschädigungen gilt nach der ständigen Rsp des OGH, welche im vorliegenden Fall vom VwGH herangezogen wurde, der Anscheinsbeweis (*prima facie* Beweis) als ausreichend.<sup>145</sup>

*„Für den Kausalitätsbeweis im Arzthaftungsprozess bei möglicherweise mit Behandlungsfehlern zusammenhängenden Gesundheitsschädigungen von*

---

<sup>142</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153.

<sup>143</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153.

<sup>144</sup> Vgl VwSlg 17352 A/2007.

<sup>145</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153= VwSlg 17352 A/2007.

*Patienten sieht der Oberste Gerichtshof allerdings in ständiger Rechtsprechung wegen der besonderen Schwierigkeit des exakten Beweises den Anscheinsbeweis (prima facie Beweis) als ausreichend an.*<sup>146</sup>

Die Rsp des OGH in Bezug auf den Kausalitätsnachweis von ärztlichen Behandlungsfehlern wird auf die Geltendmachung von Impfschäden übertragen. Auch hierbei geht es um Vorgänge im lebenden Organismus, die Schwierigkeiten bei der Kausalitätsfeststellung mit sich bringen. Im Beschwerdefall trat aber noch ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang hinzu. Laut ständiger Rsp des OGH hat eine Verletzung der Dokumentationspflicht gem § 51 ÄrzteG beweisrechtliche Konsequenzen zur Folge, welche dazu führen, dass dem Patienten im Prozess als Ausgleich für die Verletzung dieser Pflicht eine Beweiserleichterung zu Gute kommt.<sup>147</sup>

Im vorliegenden Fall erfolgte die Impfung im Jahre 1983 und schon damals war es „Stand des Wissens“ Chargennummer und Handelsname zu dokumentieren. Der Sachverständige ging davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit einer der beiden oben genannten Impfstoffe verabreicht wurde, doch konnte die Verwendung eines anderen Serums nicht ausgeschlossen werden.<sup>148</sup>

*„Der behandelnde Arzt ist schon auf Grund des Behandlungsvertrages zur Dokumentation der Behandlung verpflichtet und haben Verletzungen der Dokumentationspflicht durch den Arzt (bzw. den beklagten Rechtsträger) beweisrechtliche Konsequenzen zur Folge.“*<sup>149</sup>

Es war daher zu prüfen, ob weitere Impfstoffe die vom Beschwerdeführer beschriebenen Krankheitsbilder hervorrufen könnten. Auf Grund der gebotenen Beweiserleichterung galt der Hinweis des Gutachters auf die bloß „geringe Wahrscheinlichkeit“ der Injektion eines dritten Impfstoffes nicht und es durfte auch nicht angenommen werden, dass ein derartiges Serum nicht verwendet wurde. Ist unklar geblieben, welcher Impfstoff injiziert wurde, ist daher die Kausalität in Bezug auf all jene Impfstoffe zu prüfen, deren Verabreichung nicht

---

<sup>146</sup> Vgl VwSlg 17352 A/2007.

<sup>147</sup> Vgl OGH 12.8.2004, 1 Ob 139/04d .

<sup>148</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153.

<sup>149</sup> Vgl VwSlg 17352 A/2007.

ausgeschlossen werden kann. Der vom Sachverständigen getroffenen Feststellung, die Erkrankung sei nicht auf eine Masern-Mumps-Impfung zurückzuführen, fehlte die Begründung. Als Folge wurde vom VwGH eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch die Vervollständigung des medizinischen Sachverständigengutachtens angeordnet und der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG aufgehoben.<sup>150</sup>

#### **IV. Bioethikkommission: die ethischen Aspekte des Impfens**

Zentraler Gedanke der aktuellen Debatte der Bioethikkommission ist, in Anbetracht der rückläufigen Durchimpfungsrate, die Frage nach den ethischen Aspekten des Impfens und nach dem Interessenskonflikt zwischen gesellschaftspolitischer Verantwortung und Individualentscheidung. Das Resultat der Beratungen des Expertengremiums zeigt sich in einer umfangreichen Stellungnahme zum Thema Impfen, insbesondere im Hinblick auf die Impfentscheidung der Eltern gegenüber ihren Kindern. Darüber hinaus betont die Bioethikkommission aber auch die Wichtigkeit der Vornahme von Impfungen an Personen, welche im Bereich der Pflege und Gesundheit tätig sind.<sup>151</sup>

In ihrer Äußerung bekräftigt die Kommission, dass nur durch eine weltweite Herdenimmunität die Elimination von Infektionskrankheiten erreicht werden kann. Das Impfbewusstsein der Bevölkerung in den industrialisierten Ländern stagniert, weil viele Erkrankungen keine aktuelle Bedrohung mehr darstellen. Doch dabei wird häufig vergessen, dass es gerade wegen der vorgenommenen Impfungen möglich war, viele Krankheiten auszurotten. Anlässlich des aktuellen Wiederauflebens der Masern steht die Debatte über die Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht im Raum. Hierbei sind aber vor allem grundrechtliche Überlegungen zu berücksichtigen. Insbesondere die Verfassungsbestimmung nach Art 8 EMRK spielt in dieser Angelegenheit eine wichtige Rolle und ist vom nationalen Gesetzgeber zu beachten. Darüber hinaus müssen

---

<sup>150</sup> Vgl VwGH 18.12.2007, 2004/11/0153.

<sup>151</sup> Vgl *Huber-Eibl*, Bioethikkommission: Die ethischen Aspekte des Impfens, <https://medonline.at/2015/impfen-stellungnahme-bioethikkommission/> (24.6.2015).

Einschränkungen des Grundrechts auf Privatleben einem Schutzziel des Art 8 Abs 2 EMRK dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sein.<sup>152</sup>

Überdies tragen Eltern auch eine spezifische Verantwortung für die Gesundheit ihrer Kinder. In diesem Zusammenhang entstehen immer wieder Spannungen zwischen ihrer autonomen Rolle als Erzieher und der im öffentlichen Interesse gelegenen Herdenimmunität. Laut Artikel 24 UN Konvention der Kinderrechte haben Kinder das Recht auf die beste Gesundheitsversorgung und dazu gehört auch die Prävention von Krankheiten, die durch Impfungen vermeidbar sind. Die Kommission fordert des Weiteren auch von Eltern in Schulen und Kindergärten den Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes. Auch die kostenfreien Schulimpfprogramme sollen weiter ausgebaut werden. Eine generelle Impfpflicht als Voraussetzung für den Schulbesuch wird aber nicht empfohlen, doch sollte es eine verbindliche Beratung für die Eltern geben. Kritik erfährt auch die Durchimpfungsrate von Gesundheits- und Pflegepersonal. Die Experten sprechen sich hier für eine gesetzliche Impfpflicht aus. In Krankenhäusern bestehe einerseits ein höheres Risiko der Ansteckung des Personals selbst und andererseits die Gefahr einer Weiterverbreitung der Infektion auf Patienten.<sup>153</sup>

Sozialethisch betrachtet sollte der Mensch sein Verhalten auch nach den Prinzipien der Solidarität, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls ausrichten. Somit besteht eine gewisse Mitverantwortung des Einzelnen zur Elimination bestimmter übertragbarer Krankheiten durch Impfungen beizutragen. Insbesondere im Bereich von Gesundheitsberufen kann man von einem sogenannten „Nicht-Schadens-Prinzip“ sprechen, welches auf die Berufsethik zurückzuführen ist. Angehörige von medizinischen Berufsgruppen trifft eine ethisch-moralische Verpflichtung zur Impfung, um Patienten vor möglichen

---

<sup>152</sup> Vgl *Stellungnahme der Bioethikkommission*, Impfen-ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015).

<sup>153</sup> Vgl *Die Presse*, Bioethikkommission: Impfpflicht für Gesundheitspersonal, [http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission\\_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal](http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal) (24.6.2015);

*Stellungnahme der Bioethikkommission*, Impfen- ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015).

Ansteckungen zu schützen. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, nimmt das medizinische Personal eine Garantenstellung gegenüber ihren Patienten ein. Diese ergibt sich aus dem jeweiligen Behandlungsvertrag oder aus Verkehrssicherungspflichten. Somit muss all das getan werden, was notwendig ist, um Ansteckungen zu vermeiden, widrigenfalls zivil- oder strafrechtliche Folgen eintreten können. Fest steht, dass eine gesetzliche Impfpflicht einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht „Achtung des Privatlebens“ nach Art 8 EMRK darstellt. Dieses Grundrecht erfasst auch den Schutz der psychischen und physischen Integrität und somit auch die Freiwilligkeit der Impfscheidung. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage ist nur durch ein Gesetz möglich und dies müsste den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Schutzziele entsprechen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, wobei die Kriterien der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Als Erfordernis für einen Eingriff in das Grundrecht könnte der Schutz der Gesundheit und der Schutz der Rechte anderer herangezogen werden. Da mit einer Impfpflicht die Gefahr von Ansteckungen minimiert werden kann, liegt auch ein berechtigtes öffentliches Interesse vor. Die Eignung und die Erforderlichkeit der Impfpflicht müssten medizinisch begutachtet und beurteilt werden. Im Hinblick auf die Angemessenheit kommt eine Interessensabwägung in Betracht. Hier sind die öffentlichen Interessen mit dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen abzuwägen. Darüber hinaus ist eine Überprüfung des Nutzens der Einführung einer Impfpflicht, im Vergleich zum Unterbleiben einer solchen durchzuführen. Im Großen und Ganzen kann festgehalten werden, dass laut Bioethikkommission die Einführung einer Impfpflicht in Österreich verfassungsrechtlich möglich wäre, wobei jedoch, auf Grund spezifischer Kriterien, die in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Erkrankung stehen, die Zulässigkeit im Einzelfall individuell zu prüfen ist.<sup>154</sup>

---

<sup>154</sup> Vgl Stellungnahme der Bioethikkommission, Impfen- ethische Aspekte, <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751> (24.6.2015).

## V. Zusammenfassende Darstellung

Abschließend kann festgehalten werden, dass die individuelle Impfscheidung des Einzelnen unterschiedliche Überlegungen auf zivil- und strafrechtlicher Ebene anstellen lässt. Die verschieden gelagerten Fallkonstellationen sind wahrlich nicht immer leicht zu lösen, doch lässt sich, insbesondere im Falle von Körperverletzungsdelikten, eine Strafbarkeit argumentieren. Vor allem sind Eltern als Obhutsgaranten dafür verantwortlich, dass ihren Kindern die beste Gesundheitsversorgung zu Gute kommt. Sie müssen Ansteckungen vermeiden, speziell wenn es sich um Erkrankungen handelt, gegen welche ein wirksamer Impfstoff entwickelt wurde.

Darüber hinaus soll die ärztliche Pflicht, eine umfangreiche Risikoauflärung vorzunehmen, die Impfscheidung erleichtern und dem Patienten Einblick in die vorbeugende Behandlung geben. Kommt der Arzt seiner Informations- und Dokumentationspflicht nicht nach, hat dies weitreichende Konsequenzen und kann gegebenenfalls zu einer Haftung führen. Die ausführliche Aufklärung trägt dazu bei, dass die betroffene Person eine selbstbestimmte Entscheidung treffen kann und somit wird auch das ärztliche Haftungsrisiko reduziert.

Auch die Geltendmachung von Impfschäden ist nicht unproblematisch, da die Beurteilung von Vorgängen im menschlichen Organismus erschwert ist. Somit ist es die Aufgabe der Gutachter, eine objektive und unvoreingenommene Untersuchung vorzunehmen und nicht etwa unter dem Einfluss der Pharmaindustrie gegebenenfalls Impfschäden zu decken.

Die derzeitige Rechtslage überträgt dem mündigen Patienten die Verantwortung im Hinblick auf das Risiko einer Ansteckung mit einer Krankheit, gegen die man sich impfen lassen kann. Nun stellt sich die Frage, inwiefern dies zum Wohle der Bevölkerung und zur Vermeidung übertragbarer Krankheiten beiträgt. Derzeit lässt sich ein Großteil der Bevölkerung impfen und nur ausnahmsweise kommt es folglich zu gesundheitlichen Schäden. Doch genau diese Geschehnisse lassen Zweifel in der Gesellschaft aufkommen, ob die Vornahme einer Impfung immer tatsächlich die beste Prävention darstellt. Angst um die eigene Gesundheit und mangelndes Vertrauen in die Pharmaindustrie könnten die Menschen dazu veranlassen, andere Alternativen



gegenüber einer Impfung zu erwägen. Sollte das Szenario niedriger Durchimpfungsraten eintreten, wäre die Wiedereinführung der Impfpflicht denkbar. Hierbei stellt sich die Frage nach möglichen rechtlichen Sanktionen bei Nichtimpfung und tritt man hier wiederum in Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht. Im Falle der Gefahr einer Epidemie oder Pandemie würde eine Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen und den Interessen der Gesamtbevölkerung eventuell eine Einführung der Impfpflicht zur Folge haben. Doch müssen detaillierte rechtliche Grundlagen und Bestimmungen geschaffen werden, um eine derartige Verpflichtung rechtfertigen zu können und die Staatsbürger dahingehend zu binden.

## Literaturverzeichnis

- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II<sup>10</sup> (2012)
- *Fuchs*, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>8</sup> (2012)
- *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>4</sup> (2014)
- *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte<sup>2</sup> (2013)
- *Hinteregger*, Familienrecht<sup>6</sup> (2013)
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II<sup>5</sup> (2012)
- *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil<sup>14</sup> (2012)
- *Nassauer/Meyer*, Impfungen von Kindern und Jugendlichen auch gegen den Elternwillen (2004)
- *Steininger*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, in Triffterer, Rosbaud, Hinterhofer (Hrsg)
- *Wegscheider*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>4</sup> (2012)

Online im Internet

*Bundesministerium für Gesundheit,*  
<http://www.bmg.gv.at/home/Masern>  
(19.06.2015)

*Bundesministerium für Gesundheit,*  
[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen\\_reaktionen\\_nebenwirkungen.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/1/5/5/CH1100/CMS1386342769315/impfungen_reaktionen_nebenwirkungen.pdf)  
(23.6.2015)

*Bütikofer, Schutzimpfungen: Aufklärungspflicht aus juristischer Sicht,*  
<http://www.aerzteblatt.de/archiv/6914/Schutzimpfungen-Aufklaerungspflicht-aus-juristischer-Sicht>  
(28.7.2015)

*Bundessozialamt,*  
[http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten\\_&\\_Entschaedigungen/Impfschaeden](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten_&_Entschaedigungen/Impfschaeden)  
(23.6.2015)

*Die Presse, Krank nach Impfung: Kein Schadenersatz,*  
[http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/757559/Krank-nach-Impfung\\_Kein-Schadenersatz](http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/757559/Krank-nach-Impfung_Kein-Schadenersatz)  
(22.6.2015)

*Die Presse, Bioethikkommission: Impfpflicht für Gesundheitspersonal,*  
[http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission\\_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal](http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4749922/Bioethikkommission_Impfpflicht-fur-Gesundheitspersonal)  
(24.6.2015)

*Die Welt, Masernpartys ignorieren die immense Gefahr fürs Kind,*  
<http://www.welt.de/gesundheit/article13787274/Masernpartys-ignorieren-die-immense-Gefahr-fuers-Kind.html>  
(21.06.2015)

*Flamm/Vutuc*, Geschichte der Pocken Bekämpfung in Österreich,  
<http://www.meduniwien.ac.at/epidemiologie/public/pdf/WienKlinWochenschr-265-122-2010.pdf>

(6.9.2015)

*Gesund.at*, Masern,  
<http://www.gesund.at/f/masern>

(6.9.2015).

*Huber-Eibl*, Bioethikkommission: Die ethischen Aspekte des Impfens,  
<https://medonline.at/2015/impfen-stellungnahme-bioethikkommission/>

(16.6.2015)

*Impfplan Österreich 2015*, Evidenz-basierte Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums,

<http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/8/9/4/CH1100/CMS1389365860013/impfplan.pdf>

(22.6.2015)

*Loibner*, Zur Beurteilung von Impfschäden,

<http://www.draloisdengg.at/bilder/pdf/Zur-Beurteilung-von-Impfschaeden.pdf>

(16.6.2015)

*Memmer*, Schutzimpfungen- ein rechtshistorischer Überblick,

[http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_ethik\\_recht\\_medizin/Vortrag\\_ao.Univ.Prof.\\_Dr.\\_Memmer.pdf](http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_ethik_recht_medizin/Vortrag_ao.Univ.Prof._Dr._Memmer.pdf)

(6.9.2015)

*Österreichische Apothekerkammer*,

Der neue Österreichische Impfplan 2015,

[http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse\\_1\\_0\\_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent?p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0](http://www.apotheker.or.at/internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent?p=1184A93E58976151C1256CB0005BDFED&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0)

(23.6.2015)

*Österreichische Apothekerkammer,*

<http://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse.nsf/webPages/75DE1D7B40523A3DC1256FFC002F16CA?OpenDocument>

(21.6.2015)

*Österreichisches Grünes Kreuz, Impfen? Aber sicher!*

[http://www.gruenes-kreuz.org/oegk/tl\\_files/gruenes\\_kreuz/sicher\\_impfen.pdf](http://www.gruenes-kreuz.org/oegk/tl_files/gruenes_kreuz/sicher_impfen.pdf)

(22.6.2015)

*Plattform Patientensicherheit, Eine Gratwanderung zwischen Autonomie und Herdenimmunität,*

[http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_ethik\\_recht\\_medizin/ptx\\_SchutzimpfungFREI\\_korr.pdf](http://www.ierm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_ethik_recht_medizin/ptx_SchutzimpfungFREI_korr.pdf)

(24.6.2015)

*Springer Medizin, Schutzimpfung bei Minderjährigen,*

<http://www.springermedizin.at/artikel/19502-schutzimpfungen-bei-minderjaehrigen>

(22.6.2015)

*Stellungnahme der Bioethikkommission, Impfen- ethische Aspekte,*

<http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=59751>

(24.6.2015)

*Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle,*

<http://www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene/services/meldepflichtige-krankheiten/meldepflichtige-krankheiten-liste/>

(22.6.2015)

Interview mit *Dr Liebhauser-Karl*, Richter am LG Klagenfurt

